

ANLAGE 2

Abwägungsunterlagen und Änderungsliste

Material der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB einschließlich Abwägungsvorschlägen und Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Planung, 16.01.2015

Änderungsliste aus der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, 16.01.2015

Teil-Abwägung für den Teilbereich I der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, 16.01.2015

Im Ergebnis der Auswertung der im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen wird der Geltungsbereich der im Parallelverfahren laufenden 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ in die Teilbereiche I und II unterteilt. Dabei entspricht die Abgrenzung des Teilbereich I dem Geltungsbereich des satzungskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Eignungsgebietes Windnutzung „Schenkenberg“ des rechtskräftigen sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim (Veröffentlichung 2001, Neuveröffentlichung 2004).

Auch der Geltungsbereich der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes soll parallel entsprechend gesplittet werden. Die Abgrenzung des **Teilbereich I** entspricht dabei der des Teilbereichs I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer. Im Ergebnis der Abwägung stehen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Teilbereich I keine öffentlichen oder privaten Belange gem. BauGB entgegen.

Die geplante Erweiterung des Sondergebietes Windnutzung, deren Abgrenzung den Kriterien des Regionalplanentwurfs 2013 entspricht, jedoch über die Ausdehnung des Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ des derzeit gültigen Regionalplans Uckermark-Barnim hinaus ragt, soll im **Teilbereich II** der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer im Verfahren weiter geführt werden, sobald der Regionalplanentwurf rechtskräftig wird.

- Hellgrau hinterlegt - Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- Weiß - Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
- Blaue Schrift - erneute Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
- Graue Schrift - Stellungnahmen aus anderen Bauleitplanverfahren, auf die in Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB verwiesen wird

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1.	<p>§4(1) BauGB Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 13.12.2013</p>	
1.1	<p>2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Dauer hier: Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung teilen wir Ihnen gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages zu der Planungsabsicht die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p>1. Planungsabsicht Im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII "Windfeld Dauer" soll die Abgrenzung des Sondergebietes Windnutzung in dem Teilflächennutzungsplan für den Ortsteil Dauer entsprechend geändert werden, wobei der von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim am 02.12.2013 bestätigte Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" den Planungsrahmen bilden soll.</p> <p>2. Beurteilung der Planungsabsicht <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. I 1 S. 186) und • dem Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (RegPI-WR) vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718). • dem Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (RegPI-WR) vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718). 	
1.2	<p><u>Für die Planungsabsicht relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:</u> Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B enthält für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Gemäß dem Ziel der Raumordnung 1.1 des RegPI-WR sollen raum bedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung errichtet werden; außerhalb dieser Gebiete sind sie in der Regel unzulässig.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung 6.9 des LEP B-B sollen die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und hierbei Nutzungskonflikte minimiert werden.</p> <p>Nach Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B sollen für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich vorrangig entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht
1.3	<p><u>Beurteilung:</u> Die dargelegte Planungsabsicht ist zum gegenwärtigen Planungsstand nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
1.4	<p><u>Begründung:</u> Die in der nordwestlichen Erweiterungsfläche liegenden Baufelder für Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der im verbindlichen RegPI-WR festgelegten Eignungsgebiete Windnutzung und somit nicht in Übereinstimmung mit dem Ziel 1.1 des RegPI-WR.</p> <p>Derzeit wird der sachliche Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" fortgeschrieben. Der am 2. Dezember 2013 von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim bestätigte Entwurf kommt bei der Beurteilung Ihrer Planungsabsicht jedoch nicht zur Anwendung, da die Festlegungen des RegPI-WR bis zum Inkrafttreten der Regionalplan-Fortschreibung als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP. Dieser wird erst dann im Bauleitplanverfahren weiter geführt, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	verbindlich bleiben.	
1.5	<p>3. Hinweise Diese Mitteilung gilt so lange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.	<p>§4(2) BauGB Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) ; Schreiben vom 15.05.2014</p>	
1.6	<p>im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages wie folgt: Der vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
1.7	<p>Rechtliche Grundlage für die Beurteilung Ihrer Planungsabsicht bleibt bis zum Inkrafttreten der Regionalplan- Fortschreibung der Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (RegPI-WR) vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718), der für die geplante Erweiterungsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kein Windeignungsgebiet ausweist. Damit steht die Planung im Widerspruch zu Ziel 1.1 RegPI-WR, nach dem die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den Windeignungsgebieten zulässig ist. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 13. Dezember 2013.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
1.8	<p>Die Planänderung wird erst dann genehmigungsfähig sein, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", der im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ein Eignungsgebiet Windenergienutzung ausweist, Rechtskraft erlangt.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP. Dieser wird erst dann im Bauleitplanverfahren weiter geführt, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
2.	<p>§4(1) BauGB Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 05.12.2013</p>	
2.1	<p>Die Planungsabsicht betreffende Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 ROG: Im als Satzung in Kraft getretenen Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (2004) wird in Ziel 1.1 festgelegt,</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	dass raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu lokalisieren sind und dass außerhalb dieser Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.	
2.2	<p>Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Erweiterung von Sondergebieten Windnutzung vor.</p> <p>Dem stehen öffentliche Belange in Form des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ mit seinen festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung entgegen.</p> <p>Die geplanten Sondergebiete Windnutzung befinden sich weitgehend innerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg.</p> <p>Die nördliche Erweiterung des geplanten östlichen Sondergebietes Windnutzung befindet sich jedoch z.T. erheblich außerhalb des Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg aus dem Regionalplan 2004. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP VII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
2.3	<p>Zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht: Damit entspricht der vorgelegte Flächennutzungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP VII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
2.5	<p>Aktuelle Planungen:</p> <p>Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02. Dezember 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. Regionalversammlung bestätigten Regionalplanentwurf wird voraussichtlich vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren stattfinden. Der aktuelle Überarbeitungsstand des sachlichen Teilregionalplans vom 02. Dezember 2013 sieht ein überarbeitetes Eignungsgebiet Windenergienutzung Schenkenberg vor. Der aktuelle Verfahrensstand lässt es aber nicht zu, die derzeitigen Planungen als maßgebliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, ob die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP. Dieser wird im Bauleitplanverfahren weiter geführt, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP VII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
2.	<p>§4(2) BauGB Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 22.04.2014</p>	
2.6	<p><u>Regionalplanerische Belange</u> Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte am 4. Oktober 2000 den sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Rohstoffsicherung und -gewinnung“ als Satzung fest, und änderte diese mit Datum 3. Mai 2001 im Erläuterungsteil. Zu dieser Planfassung ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung mit Datum 1. Juni 2001 der Genehmigungsbescheid erteilt worden. Mit seiner Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 35/01 vom 29. August 2001, sowie seiner Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004 ist der Plan in Kraft getreten. Damit liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind.</p> <p>Mit der Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.</p>	
2.7	<p>Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Erweiterung von Sondergebieten Windnutzung vor. Dem stehen öffentliche Belange in Form des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ mit seinen festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung entgegen.</p> <p>Die geplanten Sondergebiete Windnutzung befinden sich weitgehend innerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg. Die nördliche Erweiterung des geplanten östlichen Sondergebietes Windnutzung befindet sich jedoch z.T. erheblich außerhalb des Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg aus dem Regionalplan 2004. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß §4 Abs. 1 ROG.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP. Dieser wird erst dann im Bauleitplanverfahren weiter geführt, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP VII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
2.8	<p>Damit entspricht der vorgelegte Flächennutzungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.</p>	<p>Die zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP. Dieser wird erst dann im Bauleitplanverfahren weiter geführt, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP VII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
2.9	<p>Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02. Dezem-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	ber 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. RV bestätigten Regionalplanentwurf findet vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren statt.	
2.10	<p>Mit den Beschlüssen der 26. RV vom 02. Dezember 2013 liegen ein überarbeiteter Kriterienkatalog sowie eine aktualisierte Kulisse an Eignungsgebieten Windenergienutzung vor. Der fortgeschrittene Verfahrensstand der Regionalplanfortschreibung lässt es nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle zu, die „harten“ und „weichen“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der raumordnerischen Beurteilung von Bauleitplanungen bzw. Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Potentialflächen außerhalb der Tabubereiche und damit i.d.R. auch die konkreten Eignungsgebietsabgrenzungen besteht dagegen noch ein größerer Abwägungsspielraum. Im Ergebnis können die derzeit geplanten Eignungsgebietsabgrenzungen nicht als maßgebliche Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, ob eine Bauleitplanung bzw. ein Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP. Dieser wird erst dann im Bauleitplanverfahren weiter geführt, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP VII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
3.	<p>§4(1) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 12.11.2013</p>	
3.1	<p>Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben. (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege)</p>	<p>Es wurde keine Betroffenheit festgestellt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB.</p>
3.	<p>§4(2) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf</p>	
3.2	<p>Keine Stellungnahme erfolgt</p>	<p>Zur Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wurde keine Betroffenheit festgestellt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB. Hier wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher wird davon ausgegangen, dass weiterhin keine durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, zu vertretenden Belange berührt sind.</p>
4.	<p>§4(1) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 06.12.2013</p>	
4.1	<p>da die Bodendenkmale im Geltungsbereich des o. g. B-Plans bislang nur als Punkte dargestellt sind, finden Sie im Anhang eine Karte mit einer dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechenden Abgrenzung der Bodendenkmalsbereiche. Derzeit sind insgesamt elf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) im Geltungsbereich registriert (s. Anlage):</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die flächenhafte Darstellung der Bodendenkmale wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Liste der Bodendenkmale wurde in die Begründung zum parallel laufenden B-Planverfahren übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dauer 21 Fundplatz der Bronzezeit 2. Dauer 15 Fundplatz des Neolithikums 3. Dauer 35 Gräberfeld des Neolithikums 4. Dauer 18/28 Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit 5. Dauer 16 Fundplatz der römischen Kaiserzeit 6. Dauer 10/17 Fundplatz der Bronzezeit 7. Schenkenberg 37 Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit 8. Dauer7 Siedlung der Slawenzeit 9. Dauer24 Fundplatz des Neolithikums 10. Dauer27 Siedlung der Urgeschichte 11. Dauer25 Fundplatz der Slawenzeit 	
4.2	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - Im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und als „Hinweis über Auflagen im Bereich der Bodendenkmale“ in den Flächennutzungsplan übernommen:</p> <p>1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p> <p><i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. (Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)</i></p>
4.3	<p>In allen übrigen Flächen des Geltungsbereiches besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier weitere, bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte;) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Die hohe Zahl der im Geltungsbereich und in unmittelbar angrenzenden Arealen bereits bekannten Bodendenkmale weist das Gebiet als bevorzugten Siedlungsraum ur- und frühgeschichtlicher Zeit aus, in dem vom Vorhandensein weiterer Fundstellen unbedingt auszugehen ist.) Zudem ist es damit zu rechnen, dass die bereits bekannten Bodendenkmale eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch einen Hinweis zu Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen berücksichtigt (siehe 4.4).</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	deutlich größere Ausdehnung aufweisen als derzeit aktenkundig erfasst) Einzelne Bodenfunde weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich weitere Fundstellen ur- und frühgeschichtlicher Zeit befinden.	
4.4	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in der Planung berücksichtigt: Mit einem Hinweis zu den Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden sie in die Planzeichnung sowie die Begründung der Flächennutzungsplanänderung übernommen.</p> <p>2. Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen <i>Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig. (Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)</i></p>
4.5	Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um die Durchführung der archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks; Tel. 033702-71571; ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Sabine Eickhoff, Tel. 033702-71572; sabine.elckhoff@bldam-brandenburg.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
4.6	Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
4.7	Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege (STN 12.11.2013, siehe Nr.3) nicht vom Vorhaben berührt.
4.8	<i>Anlage – Karte bekannte Bodendenkmale vom 06.12.2013</i>	<i>Die verzeichneten flächenhaften Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (siehe 4.1).</i>
4.	<p>§4(2)BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 12.05.2014</p>	
4.9	die in unserer letzten Stellungnahme, zu o. g. Vorhaben ausgewiesenen Bodendenkmale sind richtig und vollständig in die Planunterlagen übernommen worden. Die bodendenkmalpflegerischen Auflagen sind im Umweltbericht in ausreichender Weise beschrieben. Wir haben daher keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Vorhaben.	Es wurden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.10	Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
4.11	<u>Hinweis:</u> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege zum Vorentwurf der Bauleitplanung (Beteiligung nach §4(1) BauGB; STN 12.11.2013) nicht vom Vorhaben berührt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB hat die Abteilung Baudenkmalpflege keine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr. 3).
5.	§4(1) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 11, 16225 Eberswalde	
5.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
5.	§4(2) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 11, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 07.05.2014	
5.2	Keine Äußerung	Während der Beteiligung gemäß §4(2) BauGB erging eine Stellungnahme mit dem Vermerk „keine Äußerung“ zu dem o.g. Planvorhaben. Demnach sind keine durch das Brandenburgische Landesamt für Liegenschaften und Bauen zu vertretenden Belange berührt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.	§4(1) BauGB Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Berlin; Schreiben vom 18.12.2013	
6.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgende Stellungnahme: 1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
6.2	2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff LuftVG darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
6.3	3. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine luftrechtlichen Erfordernisse.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.4	4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
6.5	<p><u>I. Begründung:</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Prenzlau, westlich der Bundesautobahn A 20, östlich der Bundesstraße B 109. Der Ortsteil Dauer liegt westlich des Plangebietes. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums Prenzlau liegt ca. 7,4 km südwestlich vom Plangebiet. Damit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
6.6	<p>Im Vorentwurf zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau soll die im Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ zur Verfügung stehende Fläche, durch Erweiterung des Sondergebietes „Windnutzung“, optimal ausgenutzt werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, 4 weitere Windkraftanlagenstandorte zu entwickeln. Eine Beeinträchtigung luftrechtlicher Belange bestehender Landeplätze ist nicht zu befürchten. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
6.7	<p><u>II. Hinweise:</u></p> <p>1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und folgender Hinweis ist in der Planzeichnung und Begründung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans zu finden:</p> <p>3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>
6.8	<p>2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windkraftanlagen von der Genehmigungsbehörde erneut beteiligt.</p>
6.9	<p>3. Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde – hier die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg – zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wurde und wird im Beteiligungsverfahren beteiligt (Nr. 17).</p>
6.10	<p>4. Die Beteiligung im o. g. Flächennutzungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.12	<p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
6.	<p>§4(2) BauGB Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Berlin; Schreiben vom 13.05.2014</p>	
6.13	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Entwürfen zur Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier 2* Änderung Teil-FNP OT Dauer und 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“) ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
6.14	<p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Entwürfe zur o. a. Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier. Entwurf zur 2. Änderung des Teil-FNP und zum Entwurf zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“) berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff LuftVG darstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
6.15	<p>3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe zur Bauleitplanung (hier. 2. Änderung Teil-FNP und 1. Änderung VBP WII „Windfeld Dauer“) der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
6.16	<p><u>Hinweise (mit der Bitte um Beachtung):</u></p> <p>1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dieser ist bereits berücksichtigt. Folgender Hinweis befindet sich in der Planzeichnung und Begründung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans:</p> <p>3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>
6.17	<p>2. Gemäß § 15 LuftVG gilt § 12 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. § 12 Abs. 2 LuftVG ist sinngemäß aber auch für Gruben, Anlagen der Kanalisation, u.ä. Bodenvertiefungen anzuwenden.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ebenfalls auf temporäre Hindernisse (Kräne, Baugeräte usw.) erstreckt. Dass heißt, der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind rechtzeitig bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie betreffen das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.</p>
6.18	<p>3. Im Punkt 3.6 „Nachtkennzeichnung“ (Seite 11) wurde bereits eine genaue Nachtkennzeichnung festgeschrieben. Des Weiteren wird hier auch auf die Tageskennzeichnung eingegangen. Diese ist nicht Inhalt eines Bauleitverfahrens zu den o. a. Entwürfen zum Teil-FNP und VBP WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau OT Dauer. Die Entscheidung über die Ausführung einer Tages- und Nachtkennzeichnung von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der FNP trifft keine Aussagen zur Nachtkennzeichnung. Die Begründung der 1. Änderung des VBP, die sich parallel im Verfahren befindet, wurde entsprechend korrigiert.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Luftfahrthindernissen wird von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme durch die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG getroffen. Zur Erteilung einer Baugenehmigung bedarf es gemäß § 14 LuftVG der vorherigen Zustimmung der zivilen Landesluftfahrtbehörde. Ich bitte dies in der Begründung entsprechend zu korrigieren.	Diese Klarstellung bedeutet jedoch keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
6.19	4. Zur Abklärung evtl. militärischer Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde - hier das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963,53019 Bonn - zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wurde im Beteiligungsverfahren beteiligt (Nr. 17).
6.20	5. Die Beteiligung im o. g. Bebauungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.
6.21	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Prenzlau, westlich der Bundesautobahn A 20, östlich der Bundesstraße B 109. Der Ortsteil Dauer liegt westlich des Plangebietes. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums Prenzlau liegt ca. 5,16 km südwestlich vom Plangebiet. Damit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Beeinträchtigungen luftrechtlicher Belange in Bezug auf bestehende Landeplätze ist durch die Entwürfe zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier: 2. Änderung Teil-FNP OT Dauer und 1. Änderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“) nicht zu erwarten. Daher bestehen keine Bedenken gegen v. g. Planungen der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p>	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.
6.22	Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen. Ich bitte Sie, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.
7.	<p>§4(1) BauGB Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 13.01.2014</p>	
7.1	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung:</p> <p><u>Bauplanung</u></p> <p>Im nördlichen Bereich der Flächenausweisung des Sondergebietes Windenergieanlagen</p>	<p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgezeigte Möglichkeit der Anpassung wird genutzt, da der Teilbereich I der Abgrenzung des derzeit gültigen sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ angepasst ist.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>weicht das Sondergebiet erheblich von der Ausweisung des Windenergiegebietes des Regionalplanes - rechtskräftiger sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ ab.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Bauplanung</u></p> <p>§ 1 Abs. 4 BauGB Regionalplan, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und - gewinnung“ vom 29. September 2004</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><u>Bauplanung</u></p> <p>Anpassung des T'FNP an den sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und - gewinnung“</p>	<p>Der Teilbereich II der 2. Änderung des Teil-FNP wird erst dann im Bauleitplanverfahren weiter geführt, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p>
7.2	<p><u>Landwirtschafts- und Umweltamt</u></p> <p>keine Einwände.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
7.3	<p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes wurden im Text ausreichend berücksichtigt. In dem Plan sollte der aktuelle Stand bekannter Bodendenkmale kartiert werden.</p> <p><i>Anlage: Karte Bodendenkmale</i></p>	<p>Die Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>
7.	<p>§4(2) BauGB Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 14.05.2014</p>	
7.4	<p>Brandschutz & Bauplanung: Keine Einwände</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.</p>
7.5	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Bauplanung</p> <p>Bezogen auf die Ausweisung der Sonderbauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen sind die Aussagen der Gemeinsamen Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entscheidend.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 (Nr.1 Schreiben vom 15.05.2014) sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle (Nr. 2 Schreiben vom 22.04.2014) wurden nach §4 Abs. 2 beteiligt. Unter Nr. 1 und Nr. 2 wird begründet, wie mit den Stellungnahmen im Verfahren umgegangen wird. Im Teilbereich I des Teil-FNP stehen der Planung keine Ziele der Landesplanung und Raumordnung entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
7.6	<p>Denkmalschutz Belange des <u>Baudenkmalschutzes</u> werden nicht berührt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
7.7	<p><u>Bodendenkmalschutz:</u> Im FNP sind folgende Aussagen nachrichtlich einzuarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt. • Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. • Notwendige archäologische Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) durchzuführen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt im Teil-FNP berücksichtigt:</p> <p>Der Hinweis Nr. 1 wird in Planzeichnung und Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p><i>1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale</i></p> <p><i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p> <p><i>(Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege & untere Denkmalschutzbehörde LK Uckermark)</i></p> <p>Die Begründung zum FNP wird um folgende Aussagen ergänzt:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt. Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.</p> <p>Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
7.8	<p>Sollten Fragen zu den Auflagen oder zum Denkmalschutz allgemein bestehen, steht die uDschB nach vorheriger Terminabsprache zu Ihrer Verfügung (Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau; Tel.: 03984 702463).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
7.9	<p>Die Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes wird nachgereicht.</p>	<p>Unter Nr. 7.10 ff wird begründet, wie mit der Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes vom 05.06.2014 umgegangen wird.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
7.	§4(2) BauGB Landkreis Uckermark – Bauordnungsamt / Bauplanung, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Landwirtschafts- und Umweltamt, Schreiben vom 05.06.2014	
7.10	Untere Wasserbehörde & Untere Bodenschutzbehörde: Keine Einwände	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
7.11	In der digitalen Planzeichnung fehlt die Darstellung des Ursprungs-Flächennutzungsplans 1999 bzw. die unterlegte topographische Karte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung des Entwurfs der 2. Änderung des Teil-FNP vom 17.01.2014 wurde als Bilddatei im Pdf-Format digital auf CD versandt. Der Ursprungs-Flächennutzungsplan als Kartengrundlage ist in der pdf-Datei enthalten und wird beim Öffnen der Datei auch dargestellt. Aufgrund der Dateigröße (1,6 MB) ist es möglich, dass der Kartenhintergrund beim Hineinzoomen nicht mit angezeigt wird oder ein anderweitiges technisches Problem hat die Darstellung der Hintergrundkarte verhindert. Die Stadt Prenzlau steht bei Rückfragen zur Verfügung und wird sich um die Lösung des technischen Problems bemühen. Dem Landkreis Uckermark wurden im Rahmen der Beteiligung nach §4(2) BauGB die Planunterlagen der Entwürfe in 3-facher Ausfertigung in CD-Form sowie als verkleinerte Planzeichnungen in Papierform zugesandt. Somit ist gewährleistet, dass dem Landwirtschafts- und Umweltamt die enthaltenen Informationen vollständig zur Verfügung standen.
7.12	Zum Umweltbericht: Grundsätzlich bestehen gegen die Ausführungen des Umweltberichtes keine Einwände.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
7.13	Detaillierte Hinweise werden ggf. im Rahmen der 1. Änderung zum VBP WII „Windfeld Dauer“ gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wird parallel geführt. Somit erfolgt auch die Abwägung im Parallelverfahren. Die Stellungnahme vom 05.06.2014 ist unter Nr. 7.9 ff im Abwägungsprotokoll zum VBP zu finden.
7.14	In der Abbildung 1 im Umweltbericht muss das dargestellte westliche FFH & NSG richtig "Beesenberg" heißen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht (Abbildung 1) entsprechend korrigiert. Diese redaktionelle Änderung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
7.15	Die Kompensationspflanzungen (Obst-/Laubbaumalle/ Baumpflanzungen an Wegen) innerhalb des Geltungsbereiches fehlen in der Bestands- und Konfliktdarstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht (Karte 1) sowie Kapitel 4.2.2 entsprechend korrigiert. Die Legende wurde ergänzt. Als Bestand der Biotoptypen waren sie bereits in der Bestands- und Konfliktdarstellung enthalten. Weitergehende Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung hat diese Korrektur nicht. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
7.16	Es fehlen auch die Fledermauswinterquartiere Linow/Marienhöhe am Erschließungsweg innerhalb des Windparks in Richtung Dauergraben. Diese sind in Anbetracht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	der geringen Tierzahlen und des Artenspektrums allerdings nicht TAK-relevant (ca. 10 Tiere jährlich).	Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
8.	§4(1) BauGB Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Uckermark, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder	
8.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
8.	§4(2) BauGB Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Uckermark, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder	
8.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligung nach §4(2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Kataster- und Vermessungsamt zu vertretende Belange berührt sind.
9.	§4(1) BauGB Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
9.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
9.	§4(2) BauGB Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus; Schreiben vom 14.04.2014	
9.2	im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zu den o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
9.3	Darüber hinaus behalten die bereits mit den Schreiben des LBGR vom 11. Dezember 2007 und 27. Juni 2008 abgegebenen Hinweise zum Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.	Siehe 9.5, 9.6 und 9.7
9.4	Weitere Hinweise: Die Beurteilung stützt sich auf die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
9.	STN v. 11.12.2007 zum Entwurf der 1. Änderung des Teil-FNP der Stadt Prenzlau, OT Dauer und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB	
9.5	(...) im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Unsere Stellungnahme vom 24.07.2007 (Az.: 74.21.52-11-270) zu den o.g. Planungen ist weiterhin gültig.	Abwägung vom 06.03.2008: Das in der Stellungnahme genannte Geotop wurde bereits in die Plankarte des Entwurfs (Stand September 2007) eingezeichnet. Da es im „allgemeinen Planbereich“ liegt, ist es von Baumaßnahmen nicht betroffen.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p> <p>Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse bitten wir, den Projektträger auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) hinzuweisen, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
9.	<p>STN v. 24.07.2007 zum Vorentwurf der 1. Änderung des Teil-FNP der Stadt Prenzlau, OT Dauer und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB</p>	
9.6	<p>(...) im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Belange des Bergbaus: Im Bereich des betreffenden Bebauungsplanes werden keine Belange des Bergbaus berührt.</p> <p>Belange der Geologie: Im Planungsraum befindet sich das Geotop 2048: Findling Dauer (siehe Anlage). Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen ist zu vermeiden.</p> <p>(...) Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse bitten wir, den Projektträger auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) hinzuweisen, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.</p>	<p>Abwägung vom 06.03.2008:</p> <p>Das in der Stellungnahme genannte Geotop wurde in die Plankarte des Entwurfs des vBP W II Windfeld Dauer (Stand September 2007) eingezeichnet. Eine Verortung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht erforderlich, da es nicht von den ausgewiesenen Sondergebieten berührt wird.</p> <p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
9.	<p>STN v. 27.06.2008 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau „Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE)“</p>	
9.7	<p>(...)</p> <p>im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Im Bereich der betreffenden Baumaßnahme werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf eine andere Planänderung. Zur vorliegenden Planung wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p><i>Allgemeine Hinweise</i> Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p>	
10.	<p>§4(1) BauGB Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4, Flächenbezogener Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 19.12.2013</p>	
10.1	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Dauer vom 08.11.2013, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
10.2	<p>Belang Immissionsschutz Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Änderung der Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes beinhaltet eine Erweiterungsfläche für die Entwicklung als Sondergebiet „Windnutzung“ für 2 Standorte von Windkraftanlagen. Die Erweiterungsfläche wurde auf Grundlage des Regionalplanentwurfes vom 11.März 2011 aufgenommen. Bestehende einzelne Sondergebiete sollen zu einem zusammenhängenden Sondergebiet Windkraft zusammengefasst werden, insgesamt sollen 4 Standorte entwickelt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
10.3	<p>Der in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Untersuchungsradius mit dem Sondergebiet Windnutzung sowie die aufgeführten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung (Abstände, Nachweis in Genehmigungsverfahren) und der Untersuchungsinhalt auf Grundlage der Auswertung des Umweltberichtes zum Entwurf des Teilregionalplanes 2011 sind nicht ausreichend. Begründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage ist der Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung in der Bekanntmachung vom 06.08.2004. 2. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kann den Anspruch einer konsequenten Einhaltung des gebietsabhängigen Immissionsrichtwertes in der Gesamtheit des Windeignungsgebietes Schenkenberg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht erfüllen. 	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose zum parallel geführten B-Plan-Verfahren berücksichtigt. Im Sinne der Abschichtung fließen sowohl die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose als auch des Schattenwurfgutachtens in den Umweltbericht zum B-Plan und in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ein. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben und bewertet.</p>
10.4	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad teile ich Ihnen gegenüber dem Schutzgut Mensch folgendes mit: In einer Schalltechnischen Untersuchung ist zu prüfen, inwieweit im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes der Immissionsbeitrag der WKA, unter Berücksichtigung der Vorbelastung (WEA, geräuschemittierende Anlagen, Festsetzungen verbindlicher</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose zum parallel geführten B-Plan-Verfahren berücksichtigt. Im Sinne der Abschichtung fließen sowohl die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose als auch des Schattenwurfgutachtens in den Umweltbericht zum B-Plan und in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ein.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Bauleitplanungen) dazu führen kann, dass die Gesamtbelastung die anzuwendenden Immissionswerte überschreiten.</p> <p>Im gesamten Umkreis des Windeignungsgebietes sind an den Immissionsorten in den Ortslagen, im Außenbereich und am Kreiskrankenhaus Prenzlau die schallkritische Gebiete zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Die Untersuchungen in den ermittelten schallkritischen Gebieten müssen insbesondere beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Schutzanspruches schutzbedürftiger Nutzungen ggf. auf Grundlage von Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, der Eigenart der näheren Umgebung bzw. der Lage im Außenbereich, - Ermittlung der Vorbelastung infolge der WKA im gesamten Windeignungsgebiet Schenkenberg sowie weitere geräuschrelevanter Anlagen deren Einwirkungsbereich auf die Immissionsorte wirkt, - Vorbelastungen aus Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, - Benennung der Vorbelastung durch Geräusche in der beurteilungsrelevanten Nachtzeit und Ermittlung des Immissionsfreiendes zur Entwicklung des Plangebietes, - Ermittlung der Gesamtbelastung. 	<p>Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben und bewertet.</p>
10.5	<p>Je nach Ergebnis der zu erwartenden Gesamtbelastung sollte dann, unter dem Aspekt der Vorsorge, auf die Auswirkung von Entwicklungsmöglichkeiten weiterer geräuschemittierender Anlagen im Nachtzeitraum eingegangen werden.</p>	<p>Den Hinweis nimmt die Stadt zur Kenntnis.</p> <p>Auswirkungen von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten werden im Umweltbericht abgehandelt (beschrieben und bewertet).</p>
10.6	<p>Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch WEA muss den Anforderungen der TA Lärm in Verbindung mit dem WEA-Geräuschimmissionserlass des MLUR vom 31.07.2003 mit Änderung vom 23.05.2013 genügen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose zum parallel laufenden B-Plan-Verfahren vollständig berücksichtigt.</p>
10.7	<p>Schattenwurf</p> <p>Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zuletzt geändert am 21. Dezember 2009 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Änderung der WEA-Schattenwurf-Leitlinie (ABl. Brandenburg Nr. 1 vom 13.01.2010, S. 5).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bei der Erarbeitung der Schattenwurfanalyse zum parallel laufenden B-Plan-Verfahren berücksichtigt.</p>
10.8	<p>Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt.</p> <p>Innerhalb der räumlichen Grenzen der 2. Änderung (SO WKA) werden keine stationären Einrichtungen des LUGV Brandenburg, Regionalbereich Ost unterhalten.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.9	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Betreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.10	Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I Nr.51 vom 06.08.2009 S.2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.11	Zur Planung bestehen keine Bedenken. Ansprechpartnerin: Frau Kapinos Ref. RO5 (0335 – 560 3436)	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.12	Belang Naturschutz Eine Stellungnahme erfolgt über den Bebauungsplan. Ansprechpartnerin: Frau Jossen Ref. RO7 (0335 – 5603252)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das B-Plan-Verfahren erfolgt parallel.
10.	§4(2) BauGB Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4 , Flächenbezogener Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) ; Schreiben vom 20.05.2014	
10.13	Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Dauer vom 03.04.2014, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme. 1. Belang Immissionsschutz Bestandteil der vorliegenden Unterlagen zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen und durch Schattenschlag sind Untersuchungen Bestandteil des Entwurfes der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sind. Nachfolgend wird die Stellungnahme zur 1. Änderung des vBBP wiedergeben. Auswirkungen sind durch Geräuschemissionen und Schattenschlag zu erwarten. In der Stellungnahme des LUGV vom 19.12.2013 erfolgte eine Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Mit den Planungsunterlagen wurden eine schalltechnische Untersuchung und eine Prognose zu den Auswirkungen des Schattenschlages erarbeitet. Die Prüfung der vorgelegten Untersuchungen ergab:	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
10.14	Schalltechnische Untersuchung Die Prüfung ergab, dass die vorliegende Unterlage zur Bewertung der Auswirkungen der Geräuschemissionen für die sachgerechte Abwägung nicht geeignet ist. Begründung	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.25 ff). Aus der Überarbeitung resultieren keine Änderungen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Die Prüfung nach TA Lärm beinhaltet im Wesentlichen eine Feststellung der Plausibilität und Vollständigkeit der Geräuschimmissionsprognose.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Berechnungen sind nachvollziehbar. 2. Der dem Gutachten hinterlegte Emissionsquellenplan ist unvollständig. 3. Die Berechnungsergebnisse sind unvollständig dargestellt. Insbesondere sind Anforderungen des brandenburgischen Erlasses zur Berechnung der Windenergieanlagen Geräusche nicht vollständig erfüllt. 	
10.15	<p>Aufgrund der in dieser Planung zu bewertenden Gesamtgeräuschimmission sowie der Vielzahl von Geräuschquellen sind die allgemeinen Prüfkriterien der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht geeignet, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen umfassend zu bewerten. Mehrfache Irrelevanzen führen zu wesentlichen Erhöhungen der Geräuschimmission, so dass regelmäßig eine Sonderfallprüfung vorzunehmen ist. Nicht berücksichtigte Emissionsquellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die auf dem Gelände des Hybridkraftwerkes betriebene Holz Trocknung, – Biogasanlage im Bereich des Landwirtschaftsbetriebes der Fa. Mesecke GbR - Schalleistungspegel Nacht gesamt (Technik, Container, Kaminmündung) ca. 95 dB(A), – Biogasanlage im Bereich südwestl. des Krankenhauses von Prenzlau - Schalleistungspegel Nacht gesamt (Technik, Container, Kaminmündung) 94 dB(A), Immissionsanteil am IO Krankenhaus Südfassade 29 dB (A), – Landwaren Prenzlau mit Anlagenbetrieb nachts, Immissionsanteil am Krankenhaus Südwestfassade ca. 35 dB (A), – Anlagen der Uckermärker Milch GmbH, Immissionsanteil im Wohngebiet Wiesengrund in Prenzlau von 40 bis 45 dB (A) [Linie Baugrenze der Produktionsgebäude Uckermärker Milch frontal zum Verkehrsweg Wiesengrund in Richtung Brüssower Allee], – Anlagen der HaGeNord im GE Brüssower Allee, Immissionsanteil im Wohngebiet Wiesengrund nicht bekannt, – Gewerbeanlagen im Gewerbe-/Industriegebiet Prenzlau Nord, Immissionsanteil am Krankenhaus Nordbetriebsgeländegrenze durch B-Plan 35 dB (A). <p>Die nicht berücksichtigten Emissionsquellen wirken auf Immissionsorte, die im Gutachten untersucht worden sind.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.25 ff).</p> <p>Aus der Überarbeitung resultieren keine Änderungen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>
10.16	<p>Im Gutachten dargestellt sind Ergebnisse, die im Rahmen der Regelfallprüfung nach TA Lärm ermittelt worden sind. Die ausgewiesene Gesamtgeräuschbelastung beschränkt sich jedoch auf Immissionsorte,</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.25 ff).</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	die sich im direkten Einwirkbereich der neu geplanten Anlagen befinden.	Aus der Überarbeitung resultieren keine Änderungen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.
10.17	Nicht dargestellt sind Immissionsorte an denen nur geringe Neu- Immissionsbeiträge hervorgerufen werden. Vorliegend handelt es sich um eine Planung, in der eine vollständige Darstellung nach den Regeln einer Sonderfallprüfung erfolgen muss. [Die strikte Einhaltung der Prüfkriterien nach TA Lärm in Bezug auf den Genehmigungsanspruch von Einzelanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann aufgrund der abnormen Geräuschquellenzahl summarisch zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.]	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.25 ff). Aus der Überarbeitung resultieren keine Änderungen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.
10.18	Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die schallkritischen Gebiete zu ermitteln sind und was in die Beurteilung einzustellen ist.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.25 ff). Aus der Überarbeitung resultieren keine Änderungen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.
10.19	Inbesondere am Immissionsort Krankenhaus ist die vorliegende Beurteilung nicht ausreichend. In der schalltechnischen Untersuchung sollte die Gesamtgeräuschbelastung an allen betrachteten Immissionsorten ermittelt und in der Abwägung eingestellt werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.25 ff). Aus der Überarbeitung resultieren keine Änderungen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.
10.20	Hinweis: In der Betrachtung der Vorbelastung fehlt eine Windkraftanlage. Weiterhin wurden 4 Windkraftanlagen, die sich derzeit im GV befinden in der Gesamtbelastung jedoch nicht in der Vorbelastung berücksichtigt. In der Anlage zur Stellungnahme werden die Standorte der WKA bekannt gegeben. Am 28.04.2014 ist der Erlass des MLUR vom 31.07.2003, geändert durch Schreiben des MUGV vom 23.05.2013 außer Kraft gesetzt worden und durch Erlass vom 28.04.2014 (Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen im Genehmigungsverfahren) vollständig ersetzt. Im Erlass der MUGV vom 28.04.2014 ist ausgeführt, dass in die Ermittlung der Vorbelastung sämtliche Anlagen einzubeziehen sind, die der TA Lärm unterliegen. Dazu gehören auch sämtliche nicht genehmigungsbedürftige technische Anlagen (auch Wärmepumpen, Klimageräte..., die im Umkreis der Immissionsorte wirken). <i>Anlage: Vorbelastung (Nr. laut Lärmprognose, 01/2014) - Tabelle</i>	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.25 ff). Aus der Überarbeitung resultieren keine Änderungen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. <i>Die Anlage (Vorbelastung) wurde bei der Erarbeitung der Immissionsschutz-gutachten berücksichtigt (siehe 10.25 ff).</i>
10.21	Schattenwurfanalyse Den Grundlagen und dem Ergebnis der Schattenwurfanalyse wird gefolgt. Die Ermittlung der Auswirkungen ist plausibel. Im Ergebnis wurden Überschreitungen der	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Beschattungsdauer an Immissionsorten in der Nachbarschaft ermittelt. Als Maßnahme der Minderung wurde die Abschaltautomatik dargelegt und als Vorkehrung in die Festsetzung aufgenommen. Mit der Festsetzung wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenschlag berücksichtigt.</p>	
10.22	<p>2. Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplanes befinden sich keine stationären Anlagen des LUGV, Regionalbereich Ost. Inhaltlich bedarf unsere TÖB-Beteiligung ezg-ucker227.13 vom 05.12.2013 keine Änderung.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.23	<p>Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Zur Flächenumwidmung bestehen keine Bedenken. Ansprechpartnerin: Brunhilde Kapinos Ref. RO5 Tel. 0335 – 560 3436</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.24	<p>3. Belang Naturschutz Eine Stellungnahme erfolgt zum Bebauungsplan „Windfeld Dauer“. Ansprechpartnerin: Anke Jenssen Ref. RO7 Tel. 0335 - 5603252</p>	<p>Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wird parallel geführt. Somit erfolgt auch die Abwägung im Parallelverfahren. Die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 20.05.2014 ist unter Nr. 10.12 ff im Abwägungsprotokoll zum VBP zu finden.</p>
10	<p>§4(2) BauGB Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4 , Flächenbezogener Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) ; erneut beteiligt mit überarbeiteter Schallimmissionsprognose am 14.07.2014, Schreiben vom 04.08.2014</p>	
10.25	<p>1. Allgemeines In der Bauleitplanung findet die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Die Einhaltung der Orientierungswerte (Beiblatt 1) gegenüber den schutzbedürftigen Nutzungen erfüllt die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen. In vorbelasteten Gebieten kann im Rahmen der Abwägung von den Orientierungswerten abgewichen werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 entsprechen den Immissionsrichtwerten der TA Lärm unter Pkt 6.1. Im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen (WKA) findet die TA Lärm i.V.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	mit dem Geräuschimmissionserlass des MUGV vom 28.04.2014 Anwendung. Da die Planung vorhabensbezogen und Ziel die Errichtung von WKA ist, wurde bereits bei der Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mitgeteilt, die TA Lärm i.V. mit dem Geräuschimmissionserlass zur Beurteilung anzuwenden.	
10.26	2. Schalltechnische Untersuchung Mit der Stellungnahme vom 20.05.2014 ergab die Prüfung der Schalltechnischen Untersuchung, dass die vorgelegte Unterlage zur Bewertung der Auswirkungen der Geräuschmissionen für eine sachgerechte Abwägung nicht geeignet ist.	Aufgrund der Hinweise der Stellungnahme vom 20.05.2014 wurde die Schallemissionsprognose überarbeitet und am 14.07.2014 erneut zur Stellungnahme beim LUGV, RO3, eingereicht.
10.27	Am 15.07.2014 ging im LUGV die schalltechnische Untersuchung vom 14.07.2014 ein. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Das Gutachten ist hinreichend vollständig und zur Bewertung des Planvorhabens ausreichend plausibel. Untersucht wurden die Auswirkungen des Betriebes von 5 Windenergieanlagen im leistungsoptimierten Betrieb: 2 WKA: Verdichtung des bestehenden Feldes Richtung Schenkenberg (UM N1; UM N2) beispielhaft ENERCON E82 E2 2 WKA: Erweiterung des Feldes nach Nordwesten (UM M5; UM M6) beispielhaft Vestas V 112-3.3 und ENERCON E92 1 WKA: Repowering der Altanlage D5 (Reihe Dauer) auf (UM D10) beispielhaft ENERCON E101 weitere 86 WEA betrieben, 9 WEA geplant bzw. im Verfahren befindlich sowie sonstige folgende betriebene Anlagen: Biogasanlage mit Hybridkraftwerk, Holztrocknungsanlage Biogasanlage Nähe Blindow Biogasanlage Prenzlau Gewerbegebiet Prenzlau Nord und Triftstraße Industrie/Gewerbe Prenzlau Ost Wärmepumpe Wittenhof (haustechnische Kleinanlage).	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.28	Es wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA als Gruppe insgesamt sowie aller maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich der neu geplanten WKA- Anlagen gewährleistet ist.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																																																	
10.29	Im Bereich von Immissionsorten, die von Betriebsgeräuschen vorbelastender Anlagen stärker betroffen sind, wird durch das Planvorhaben kein relevant Pegel erhöhender Immissionsbeitrag hervorgerufen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.																																																	
10.30	Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz. Die WKA sind technisch geeignet weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung von Geräuschanteilen umzusetzen, die sich in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall ergeben können. Dahingehend sind auch die Auswirkungen von Standortverschiebungen kompensierbar.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.																																																	
10.31	Vom Betriebsgeräusch der WEA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts aber im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen-Gruppe. Die Orte höchster Belastung in Folge vorbelastender Geräusche und der Zusatzbelastung tags und nachts sind hinreichend vollständig dargestellt. Maßgeblicher Prüfzeitraum ist die Nachtzeit mit Geräuscheinwirkungen von 22 bis 6 Uhr.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.																																																	
10.32	<p>Geräuschimmissionen enthalten neben WKA- Geräuschen auch maßgebliche Immissionsanteile die durch sonstige Gewerbetätigkeiten und durch relevante häusliche Anlagen hervorgerufen werden. Es ergibt sich nachfolgendes Prüfergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="203 810 1144 1350"> <thead> <tr> <th>Immissionsort</th> <th>Lr Zusatzbelastung</th> <th>Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung</th> <th>Lr Vorbelastung</th> <th>Lr Gesamtbelastung</th> <th>Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung</th> <th>Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>IO B Blindow, Landstraße 33</td> <td>25,3</td> <td>28,4</td> <td>44,1</td> <td>44,2</td> <td>45,5</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO L Prenzlau, Krankenhaus</td> <td>11,1</td> <td>14,3</td> <td>35,5</td> <td>35,5</td> <td>36,7</td> <td>35 (Gemeinlage bis 40)</td> </tr> <tr> <td>IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131</td> <td>11,5</td> <td>14,8</td> <td>35,6</td> <td>35,6</td> <td>36,9</td> <td>35 (Gemeinlage bis 40)</td> </tr> <tr> <td>IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35</td> <td>11,2</td> <td>14,4</td> <td>40,7+ ca. 4 dB (A)</td> <td>40,7+ ca. 4 dB (A)</td> <td>42,5</td> <td>40 (Gemeinlage 45)</td> </tr> <tr> <td>IO T Schenkenberg Dorfstr. 56</td> <td>34,1</td> <td>36,9</td> <td>44,2</td> <td>44,6</td> <td>45,5</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>IO Y Wittenhof Nr. 37</td> <td>24,1</td> <td>27,0</td> <td>44,5</td> <td>44,5</td> <td>45,7</td> <td>45</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Bereich des Nachweisortes IO P Wiesengrund sind Vorbelastungsanteile des Milchwerkes nur mit geringen Pegelanteilen berücksichtigt. Der für Randlagen eines</p>	Immissionsort	Lr Zusatzbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung	Lr Vorbelastung	Lr Gesamtbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm	IO B Blindow, Landstraße 33	25,3	28,4	44,1	44,2	45,5	45	IO L Prenzlau, Krankenhaus	11,1	14,3	35,5	35,5	36,7	35 (Gemeinlage bis 40)	IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131	11,5	14,8	35,6	35,6	36,9	35 (Gemeinlage bis 40)	IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35	11,2	14,4	40,7+ ca. 4 dB (A)	40,7+ ca. 4 dB (A)	42,5	40 (Gemeinlage 45)	IO T Schenkenberg Dorfstr. 56	34,1	36,9	44,2	44,6	45,5	45	IO Y Wittenhof Nr. 37	24,1	27,0	44,5	44,5	45,7	45	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
Immissionsort	Lr Zusatzbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung	Lr Vorbelastung	Lr Gesamtbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm																																													
IO B Blindow, Landstraße 33	25,3	28,4	44,1	44,2	45,5	45																																													
IO L Prenzlau, Krankenhaus	11,1	14,3	35,5	35,5	36,7	35 (Gemeinlage bis 40)																																													
IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131	11,5	14,8	35,6	35,6	36,9	35 (Gemeinlage bis 40)																																													
IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35	11,2	14,4	40,7+ ca. 4 dB (A)	40,7+ ca. 4 dB (A)	42,5	40 (Gemeinlage 45)																																													
IO T Schenkenberg Dorfstr. 56	34,1	36,9	44,2	44,6	45,5	45																																													
IO Y Wittenhof Nr. 37	24,1	27,0	44,5	44,5	45,7	45																																													

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Wohngebietes zu einem Industriegebiet zu bildende Zwischenwert von 45 dB (A) wird erreicht. Erkenntnisse, dass eine Überschreitung vorliegen kann, sind nicht gegeben. Maßgebliche Pegelanteile sind dabei nicht dem Windfeld insgesamt zuzurechnen.	
10.33	An den Konfliktpunkten im Gebiet des Krankenhauses Prenzlau werden die Geräuschimmissionen durch das Planvorhaben in Folge des hohen Pegelabstandes nicht erhöht. Gebiete, in denen der jeweilige Immissionsrichtwert um weniger als 1 dB (A) überschritten wird sind von den Geräuschen durch das Planvorhaben insgesamt geringfügig belastet. Pegelerhöhungen sind wesentlich kleiner als 1 dB (A), so dass sie nach den Prüfkriterien der TA Lärm nicht relevant sind. Erreichte Geräuschimmissionen durch gewerbliche Geräusche insgesamt führen nicht zum Erreichen der in Nr. 5.1 TA Lärm benannten Eingriffsvoraussetzungen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
11.	§4(1) BauGB Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Eberswalder Straße 106, 16277 Eberswalde; Schreiben vom 13.12.2013	
11.1	Keine Äußerung	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist mit dem o.g. Schreiben keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
11.	§4(2) BauGB Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Eberswalder Straße 106, 16277 Eberswalde; Schreiben vom 29.04.2014	
11.2	Keine Äußerung	Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB erfolgte keine Äußerung zum o.g. Planvorhaben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine durch das Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde zu vertretenden Belange berührt sind.
12.	§4(1) BauGB Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten; Schreiben vom 06.12.2013	
12.1	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Plan verfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
12.2	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am 18.12.2013 gab die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nr.6) ihre Stellungnahme zum Vorentwurf ab.
12.3	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen für die festgelegten Sondergebiete „Wind“, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs-	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	
12.4	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.	§4(2) BauGB Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten; Schreiben vom 08.05.2014	
12.5	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
12.6	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat am 13.05.2014 (siehe Nr. 6) ihre Stellungnahme abgegeben.
12.7	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen für die festgelegten Sondergebiete „Wind“, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.8	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.9	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
13.	§4(1) BauGB Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Nebensitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau	
13.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
13.	§4(2) BauGB Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Nebensitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau	
13.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB erfolgte keine Äußerung zum o.g. Planvorhaben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu vertretenden Belange berührt sind.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
14.	§4(1) BauGB Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf; Schreiben vom 18.12.2013	
14.1	<p>Sie haben die untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl. I. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten. Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der 2. Änderung des Teil - FNP des Ortsteils Dauer sowie der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Wll „Windfeld Dauer“ aufgrund von Nichtbetroffenheit keine Bedenken.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
14.	§4(2) BauGB Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf; Schreiben vom 14.04.2014	
14.2	<p>Sie haben die untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten. Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der 2. Änderung Teil-FNP OT Dauer und 1. Änderung VBP WH „Windfeld Dauer“ keine Bedenken.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
15.	§4(1) BauGB Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 05.12.2013	
15.1	<p>mit Schreiben vom 08.11.2013 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass das Planungsgebiet von der Bundesstraße 109 tangiert wird, für die der Landesbeitrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde die Baulast verwaltet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
15.2	<p>Ich weise auf die Einhaltung der Anbaubeschränkungen und Anbauverbote des § 9 Fernstraßengesetz hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und folgender Hinweis ist in der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans zu finden: 4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. (Hinweis Landesbetrieb Straßenwesen) Dieser wurde nach der STN zum Entwurf vom 11.04.2014 (siehe 15.5 ff) ergänzt.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
15.3	Zum Ausbau der Bundesstraße 109 von Prenzlau bis Blindow ist ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind u. a. an der B109 von Prenzlau bis Göritz geplant. Nach § 9a FStrG gilt Veränderungssperre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Konflikte mit der vorliegenden Planung zu erkennen. Es befinden sich keine Flurstücke der Gemarkung Dauer im Planfeststellungsverfahren (tel. Auskunft Frau Neue, Landesamt für Bauen und Verkehr, Brandenburg; vom 07.10.2014).
15.4	Unter Beachtung des o. g. Hinweises wird der o. g. 2. Änderung zugestimmt.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung nimmt die Stadt zur Kenntnis.
15.	§4(2) BauGB Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 11.04.2014	
15.5	mit Schreiben vom 03.04.2014 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde (LS) als Träger öffentlicher Belange an der o.g. Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.6	Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass in der Übersicht der Änderungen im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Punkt 1.6 - Stand 27.01.2014 nur ein Hinweis zu den Abstandsregelungen nach § 9 Abs.1 FStrG aufgenommen wurde. In der Abwägung zur 2. Änderung des Teil-FNP Stand Sept. 2013 wurde darauf hingewiesen, dass der gesamte § 9 FStrG eingearbeitet wird. In der Stellungnahme des LS vom 05.12.2013 wurde aber auf den gesamten § 9 FStrG mit seinen Anbauverboten und Anbaubeschränkungen hingewiesen. Dieser ist in der weiteren Planung aufzunehmen und zu berücksichtigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und folgender Hinweis ist in der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans zu finden und wurde wie folgt ergänzt: 4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) <i>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Der §9 FStrG „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“ ist grundsätzlich zu beachten. (Hinweis Landesbetrieb Straßenwesen)</i> Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.
15.7	Die anderen Änderungspunkte nehme ich zur Kenntnis.	Es bestehen zum Abwägungsprotokoll vom 30.01.2013 keine weiteren Bedenken oder Anregungen.
15.8	Ich weise nochmals darauf hin, dass zum Ausbau der Bundesstraße 109 von Prenzlau bis Blindow ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden ist. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind u. a. an der B 109 von Prenzlau bis Göritz geplant. Nach § 9a FStrG gilt Veränderungssperre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Konflikte mit der vorliegenden Planung zu erkennen. Es befinden sich keine Flurstücke der Gemarkung Dauer im Planfeststellungsverfahren (tel. Auskunft Frau Neue, Landesamt für Bauen und Verkehr, Brandenburg; vom 07.10.2014).
15.9	Unter Beachtung der o. g. Hinweise wird der 2. Änderung des Teil FNP OT Dauer zugestimmt.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung nimmt die Stadt zur Kenntnis.
16.	§4(1) BauGB Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	
16.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
16.	§4(2) BauGB Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	
16.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB erfolgte keine Äußerung zum o.g. Planvorhaben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine durch das Eisenbahn-Bundesamt zu

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		vertretenden Belange berührt sind.
17.	<p>§4(1) BauGB Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ifra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn; Schreiben vom 06.12.2013</p>	
17.1	<p>Das Windfeld ist östlich zum Radar der Luftverteidigung CÖLPIN, d. h. im Interessengebiet (35-km-Radius) und im erweiterten Interessengebiet (50-km-Radius) um diese Luftverteidigungsradaranlage, ausgewiesen, wo Windenergieanlage (WEA) die Funktionsfähigkeit dieser Art von Radaranlagen stören können. Allein die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes bedeutet noch keine Störung der Verteidigungsanlage.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt (siehe 17.2).</p>
17.2	<p>Gegen die Umsetzung der Bauleitplanung gibt es keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 235,8 m über Normalnull. Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV- Anlage) CÖLPIN hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden; daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° oder größer einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist wie folgt sowohl in der Planzeichnung als auch der Begründung des Teil-Flächennutzungsplans zu finden:</p> <p>9. Radar der Luftverteidigung <i>Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.</i></p>
17.3	<p>Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffellung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285M Ost, 53°30'30.221" Nord. Einzelfallbetrachtungen sind in jedem Fall erforderlich!</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs, 1 und 3 Nr. 8 BauGB</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
17.	<p>§4(2) BauGB Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ifra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn; Telefonat am 24.06.2014</p>	
17.4	<p>Keine schriftliche Stellungnahme erfolgt</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung nach §4 (2) BauGB ist zum Planverfahren keine Äußerung erfolgt. Bei dem Telefonat mit Herrn Rohde am 24.06.2014 wurde folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Stellungnahme (STN) zum Vorentwurf vom 06.12.2013 ist weiterhin gültig. Es wurde keine neue STN abgegeben, weil die STN zum Vorentwurf im Entwurf</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		vollständig berücksichtigt wurde. Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich.
18.	§4(1) BauGB Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	
18.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
18.	§4(2) BauGB Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	
18.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zu vertretende Belange berührt sind.
19.	§4(1) BauGB Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, Wallgasse 4, 17291 Prenzlau	
19.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
19.	§4(2) BauGB Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, Wallgasse 4, 17291 Prenzlau	
19.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Polizeipräsidium Frankfurt /Oder zu vertretende Belange berührt sind.
20.	§4(1) BauGB Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf; Schreiben vom 18.11.2013	
20.1	die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.2	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Vergütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist wie folgt sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung der 2. Änderung des Teil-FNP zu finden: 8 Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30</i>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
20.3	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.	<p>§4(2) BauGB Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf; Schreiben vom 09.05.2014</p>	
20.4	die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben . Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.5	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist wie folgt sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung der 2. Änderung des Teil-FNP zu finden:</p> <p>8 Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
20.6	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
21.	<p>§4(1) BauGB Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Geschäftsfeld Standortpolitik Innovation/Umwelt, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 12.12.2013</p>	
21.1	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
21.	<p>§4(1) BauGB Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Geschäftsfeld Standortpolitik Innovation/Umwelt, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)</p>	
21.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gem. §4 Abs.1 BauGB wurde von der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.) mit Schreiben vom 12.12.2013 keine Betroffenheit

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>durch die vorgesehene Planung festgestellt.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.) zu vertretende Belange berührt sind.</p>
22.	§4(1) BauGB Kreishandwerkerschaft Uckermark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 17291 Prenzlau	
22.1	Keine Stellungnahme erfolgt	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
22.	§4(2) BauGB Kreishandwerkerschaft Uckermark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 28.04.2014	
22.2	Gegen den vorgesehenen Flächennutzungsplan bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände.	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
23.	§4(1) BauGB DWD Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen, Postfach 600552, 14405 Potsdam; Schreiben vom 22.11.2013	
23.1	das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich</p>
23.2	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
23.3	<i>Anlage: Planzeichnungen Vorentwurf 2. Änderung Teil-Flächennutzungsplan Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“, Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer</i>	<p><i>Die Planzeichnungen der Vorentwürfe wurden vom DWD unverändert zurück geschickt. Es sind keine Änderungen der Planung erforderlich.</i></p>
23.	§4(2) BauGB DWD Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen, Postfach 600552, 14405 Potsdam; Schreiben vom 28.04.2014	
23.4	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
23.5	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
24.	§4(1) BauGB BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Brandenburg, Borkumstraße 2, 13189 Berlin	
24.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
24.	§4(2) BauGB BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Brandenburg, Borkumstraße 2, 13189 Berlin	
24.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die BVVG zu vertretende Belange berührt sind.
25.	§4(1) BauGB Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berliner Straße 98-101, 14467 Potsdam; Schreiben vom 10.12.2013	
25.1	in der vorstehenden Angelegenheit teile Ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.2	<u>Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.3	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.	§4(2) BauGB Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berliner Straße 98-101, 14467 Potsdam; Schreiben vom 13.05.2014	
25.4	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.5	<u>Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.6	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
26.	§4(1) BauGB DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin; Schreiben vom 18.11.2013	
26.1	Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin- Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Unmittelbar anschließend erfolgte die Zusammenführung mit dem Sanierungsmanagement (FRS) zu der neuen Servicefunktion	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die neue Firmierung bei weiterem Schriftverkehr beachtet.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>„DB Immobilien“. Die neue Firmierung lautet: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.</p>	
26.2	<p>Mit Schreiben vom 08.11.2013 haben Sie uns gebeten, zum o.a. Bebauungsplanverfahren der Stadt Prenzlau eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26.3	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes abseits-östlich der Bahnstrecke: (6100) Bln-Spandau - Hamburg-Altona liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
26.4	Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26.	§4(2) BauGB DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin; Schreiben vom 23.04.2014	
26.5	Die uns mit Schreiben vom 03.04.2014 übergebenen Entwurfsunterlagen der 2.Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau haben wir erhalten und unter dem Aktenzeichen TÖB-BLN-14-4315 registriert. Wir bitten Sie, dieses bei etwaigem Schriftwechsel stets anzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Aktenzeichen bei weiterem Schriftverkehr angegeben.
26.6	Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Planungsinhalt zum Entwurf der 2.Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau mit Stand 01/2014 aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand zum Vorentwurf mit Stand 09/2013 keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
26.7	Wir verweisen somit auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB Immobilien, Zeichen: FRI-O-L(A) Ma, TÖB-BLN-13-4118 vom 18.11.2013 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.	Auch in der Stellungnahme vom 18.11.2013 wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht (siehe 26.1 ff).
27.	§4(1) BauGB Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf; Schreiben vom 27.11.2013	
27.1	im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im parallelen B-Plan-Verfahren zu 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wurde von der Telekom AG eine detaillierte Stellungnahme abgegeben und folgender Hinweis sowohl in den B-Plan als auch in den Teil-Flächennutzungsplan aufgenommen: 6. Telekommunikationslinien <i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</i>
27.2	Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wird parallel geführt. Somit erfolgt auch die Abwägung im Parallelverfahren. Die Stellungnahme vom 05.06.2014 ist unter Nr.27 ff im Abwägungsprotokoll zum VBP zu finden.
27.3	In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	Der Erläuterungsbericht bezieht sich ausschließlich auf die Änderungen im Flächennutzungsplan, die mit der Änderung des Sondergebietes „Windnutzung“ in der Gemarkung Dauer einhergehen. Innerörtliche Wegenetze sind von der Änderung nicht betroffen. Für die Feldwege, die der Erschließung der Windkraftanlagen dienen, wäre eine derartige Bestimmung nicht angemessen. Daher wird dem vorgeschlagenen Hinweis über Trassen entlang der Straßen nicht gefolgt.
27.4	Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH erhält sowohl die rechtskräftigen Pläne als auch den betreffenden Auszug aus dem Abwägungsprotokoll.
27.5	<i>Anlagen: Kaberschutzanweisung Übersichtslageplan Telekom-Leitungsbestand Plangebiet</i>	<i>Kaberschutzanweisung und Leitungsbestand werden im parallelen Verfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ dem Vorhabenträger übermittelt.</i>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
27.	<p>§4(2) BauGB Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf; Schreiben vom 10.04.2014</p>	
27.6	<p>Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im parallelen B-Plan-Verfahren zu 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wurde von der Telekom AG eine detaillierte Stellungnahme abgegeben und folgender Hinweis sowohl in den B-Plan als auch in den Teil-Flächennutzungsplan aufgenommen:</p> <p>6. Telekommunikationslinien <i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten.</i> <i>Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</i></p>
27.7	<p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wird parallel geführt. Somit erfolgt auch die Abwägung im Parallelverfahren. Die Stellungnahme vom 05.06.2014 ist unter Nr.27 ff im Abwägungsprotokoll zum VBP zu finden.</p>
27.8	<p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht bezieht sich ausschließlich auf die Änderungen im Flächennutzungsplan, die mit der Änderung des Sondergebietes „Windnutzung“ in der Gemarkung Dauer einhergehen. Innerörtliche Wegenetze sind von der Änderung nicht betroffen. Für die Feldwege, die der Erschließung der Windkraftanlagen dienen, wäre eine derartige Bestimmung nicht angemessen. Daher wird dem vorgeschlagenen Hinweis über Trassen entlang der Straßen nicht gefolgt.</p>
27.9	<p>Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH erhält sowohl die rechtskräftigen Pläne als auch den betreffenden Auszug aus dem Abwägungsprotokoll.</p>
28.	<p>§4(1) BauGB E.dis AG, Regionalbereich Ost-Brandenburg, Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 20.12.2013</p>	
28.1	<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.11.2013 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
28.2	<p>Alle in unseren bisherigen Stellungnahmen getroffenen Aussagen behalten auch weiterhin Ihre volle Gültigkeit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
28.3	<p>Im dargestellten Bereich befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan werden keine genauen Standorte festgelegt.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.	Bei feststehenden Standorten wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die Betroffenheit untersucht.
28.4	Die elektrische Stromversorgung des Ortsteiles Dauer wird durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH realisiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Prenzlau wurden und werden im FNP-Verfahren beteiligt (Nr. 35).
28.	§4(2) BauGB E.dis AG, Regionalbereich Ost-Brandenburg, Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 25.04.2014	
28.5	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.04.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir der Änderung des Teilflächennutzungsplanes grundsätzlich zustimmen.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung nimmt die Stadt zur Kenntnis.
28.6	Der Ortsteil Dauer der Stadt Prenzlau wird von den Stadtwerke Prenzlau GmbH versorgt. Alle in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen oder Anträge sind deshalb an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zu richten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Prenzlau wurden FNP-Verfahren beteiligt (Nr. 35).
28.7	Die in unseren vorangegangenen Stellungnahmen getroffenen Aussagen zum Flächennutzungsplan von Dauer haben, soweit sie uns betreffen weiterhin ihre volle Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf (Unterrichtung gem. §4(1) BauGB) ist unter 28.1 ff zu finden.
29.	§4(1) BauGB Erzbistum Berlin, Bau-/Liegenschaften, Abt. III/4, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin/Mitte; Schreiben vom 20.11.2013	
29.1	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Erzbistums Berlin an der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplan OT Dauer und 1. Änderung VBP WH "Windfeld Dauer" Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Da Kompensationsmaßnahmen auf Flurstücken auch außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne liegen (siehe VBP im Parallelverfahren), wurde das Erzbistum Berlin im Entwurfsstadium (gem. §4(2) BauGB) erneut beteiligt.
29.	§4(2) BauGB Erzbistum Berlin, Bau-/Liegenschaften, Abt. III/4, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin/Mitte; Schreiben vom 22.04.2014	
29.2	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Erzbistums Berlin an der Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Dauer und 1. Änderung VBP WII "Windfeld Dauer", ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht Von der Beteiligung des Erzbistums Berlin im weiteren Planverfahren wird abgesehen.
30.	§4(1) BauGB Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium Bauamt, Postfach 35 09 54, 10218 Berlin; Schreiben vom 10.12.2013	
30.1	Ich sehe durch das geplante Vorhaben kirchliche Belange nicht als betroffen an und werde daher für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Trägerin öffentlicher Belange keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben abgeben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
30.	§4(2) BauGB Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium Bauamt, Postfach 35 09 54, 10218 Berlin; Schreiben vom 13.05.2014	
30.2	Ich sehe durch das geplante Vorhaben kirchliche Belange nicht als betroffen an und werde daher für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Trägerin öffentlicher Belange keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben abgeben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.	§4(1) BauGB GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig; Schreiben vom 22.11.2013	
31.1	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.2	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Eine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachtschein) ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Kompensationsmaßnahmen auf Flurstücken auch außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne liegen, wurde die GDMcom im Planverfahren weiterhin beteiligt (§4(2) BauGB).
31.4	Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.5	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden andere Netzbetreiber im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.	§4(2) BauGB GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig; Schreiben vom 25.04.2014	
31.6	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.7	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.8	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	
31.9	Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32.	§4(1) BauGB 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Altlandsberger Chaussee, 15366 Neuenhagen; Schreiben vom 06.12.2013	
32.1	Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: Planunterlagen auf CD Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass ca. 300 m östlich der Gebietsgrenze unsere 220-kV-Leitung Neuenhagen - Pasewalk 305/306 verläuft. Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o. g. Freileitung entsprechend der Europanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37) grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil von dreifachem Rotordurchmesser (siehe beigefügte Anlage) nicht zu unterschreiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 220 kV- Leitung ist wegen des ausreichend großen Abstandes von der Planung nicht betroffen (siehe 32.5). Im <u>Teil-FNP</u> ist unter 5.1 der Hinweis zu Oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen zu finden: <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32.3	<i>Anlage: Abbildung Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Hochspannungsfreileitungen</i>	<i>Die Unterlage zum Mindestabstand von Hochspannungsfreileitungen wird beachtet (siehe 32.2) und im parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ dem Vorhabenträger übermittelt.</i>
32.	§4(2) BauGB 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Altlandsberger Chaussee, 15366 Neuenhagen; Schreiben vom 10.04.2014 und 24.04.2014	
32.4 10.04.2014	Nach erfolgter Prüfung in unserem Regionalzentrum haben wir Ihre Unterlagen an die Abteilung Netzbetrieb in Berlin weitergeleitet. Die Stellungnahme erhalten Sie von der 50Hertz Transmission GmbH Abt. Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32.5 24.04.2014	Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 06.12.2013 weiterhin gültig ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (zur STN vom 06.12.2013 siehe 32.1 ff). Die Stellungnahme wurde sowohl zur 2. Änderung des Teil- FNP als auch zur 1.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Wir weisen darauf hin, dass sich bei einem Abstand von 300 m zu unserer Freileitung eine WKA mit einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Standort nahe der östlichen Grenze des B-Plangebietes noch im Vereinbarungsbereich befinden kann (Abstand kleiner 3 x D zwischen Rotorblattspitze und äußerem ruhenden Leiterseil). Insofern ist die Aussage in der Abwägung nicht korrekt.</p>	<p>Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ abgegeben. Hier bezieht sich die Stellungnahme auf die „östliche Grenze des B-Plangebietes“. Folgende Aussagen wurden im parallel laufenden <u>B-Planverfahren</u> dazu getroffen:</p> <p>„Der Hinweis zu unkorrekten Aussagen in der Vor-Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Die Abstands-Nachmessung im CAD liefert bei Annahme des äußeren ruhenden Leiterseils in 20 m Entfernung von der Mittelachse der Leitung folgendes Ergebnis:</p> <p>220 kV-Leitung – Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VbP = 283 m</p> <p>220 KV-Leitung - östlichste Baugrenze = 425 m</p> <p>Der Mindestabstand der Freileitung von einer innerhalb der östlichsten Baugrenze (Baufeldtyp „B“) errichteten Windkraftanlage würde bei einem Rotordurchmesser von 100 m bis zum äußeren ruhenden Leiterseil 350 m betragen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die bestehende 220 kV-Leitung von der Planung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Mindest-Abstand zwischen Freileitungen und WKA-Standorten ist durch folgende Festsetzung im VBP gesichert:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.“</p> <p>Im <u>Teil-FNP</u> ist unter 5.1 der Hinweis zu Oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen zu finden:</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
33.	§4(1) BauGB WinGAS GmbH, Friedrich Ebert Straße 160, 34119 Kassel; Schreiben vom 25.11.2013	
33.1	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.3	Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sind, wurde die WinGAS GmbH gemäß §4(2) BauGB erneut im Planverfahren beteiligt.
33.4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden und werden weitere Leitungsträger im Planverfahren beteiligt.
33.	§4(2) BauGB WinGAS GmbH, Friedrich Ebert Straße 160, 34119 Kassel; Schreiben vom 28.04.2014	
33.5	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.6	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.7	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Leitungsträger im Planverfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
34.	§4(1) BauGB PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111, Gebäude H803, 16303 Schwedt; Schreiben vom 29.11.2013	
34.1	wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH und beurteilen im Vorfeld die lagemäßige Einordnung der Bauvorhaben zum Trassenbestand der PCK. Deshalb wurde Ihre Anfrage vom 08.11.2013 zur Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer 2. Änd. Teil-FNP OT Dauer & 1. Änd. VBP WII "Windfeld Dauer" an uns weitergeleitet, für die wir uns bedanken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
34.2	Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung berührt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB jedoch keine Äußerung erfolgt.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Aufgrund dieser Annäherung an den Leitungsbestand der PCK, wie in Ihrem Plan teilweise dargestellt, sind wir verpflichtet, Ihre Anfrage an die zuständige Fachabteilung der PCK zu übergeben.</p>	<p>Da die Betroffenheit jedoch festgestellt wurde und aus Bauleitplanverfahren in angrenzenden Gemeinden der Umgang mit der querenden unterirdischen Leitung bekannt ist, wird sie durch die Übernahme des folgenden Hinweises berücksichtigt:</p> <p>5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
34.	<p>§4(2) BauGB PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111, Gebäude H803, 16303 Schwedt; Schreiben vom 16.05.2014</p>	
34.3	<p>die gesendeten Unterlagen zur Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer 2. Änd. Teil-FNP OT Dauer & 1. Änd. VBP WII "Windfeld Dauer" wurden in der PCK Raffinerie durchgesehen und Sie erhalten nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>Von der beabsichtigten Planungsmaßnahme ist eine planbedeutsame Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Die PCK Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.</p> <p>Bei der Rohrleitungsanlage handelt es sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitungen DN 400, PN 72 (Pipeline), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel. Die angegebene Mindesterdabdeckung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Verlegung der Pipeline eingemessenen Höhe. Zwischenzeitliche Niveauveränderungen sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Rohstoffen, Mineralölprodukten sowie Neben- und Hilfsstoffen der Chemie- und Mineralölindustrie zwischen dem Raffineriestandort der PCK in Schwedt und dem Tanklager in Rostock.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Rohrleitungsanlage ist in der Hintergrundkarte des Teil-Flächennutzungsplans zu finden.</p> <p>Sie ist weiterhin Bestandteil der Planzeichnung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
34.4	<p>Der Eigentümer und Betreiber der Mineralölpipeline Rostock-Schwedt mit ihren Anlagen und Anlagenteilen ist die PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt. Zuständiger Ansprechpartner für Informationen, Abstimmungen und Rückfragen in der PCK Raffinerie ist:</p> <p>Herr Kersten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Bereich Logistik Tel.: (03332) 46 48 62 Fax: (03332) 46 81 93	
34.5	Die Rohrleitungsanlage der PCK ist durchgängig (und somit auch im Plangebiet) innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert. Die Lage und Ausdehnung des Schutzstreifens bestimmt sich durch den tatsächlichen Verlauf der Rohrleitung, deren Mittelachse auf der Mitte des Schutzstreifens liegt. Der Schutzstreifen ist von jeder Be- bzw. Überbauung sowie von der Bepflanzung oder dem Bewuchs mit tiefwurzelführenden Gehölzen oder Buschwerk mit tiefen Wurzeln freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Schutzstreifen der Rohrleitungsanlage der PCK wird im Hinweis 5.2 der 2. Änderung des Teil-FNP berücksichtigt (siehe 34.2) Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
34.6	Im anliegenden Übersichtplan ist der PCK Leitungsbestand integriert und es wurde festgestellt, dass der minimale Abstand der Mineralölpipeline Rostock-Schwedt zur Aufstellgrenze C ca. 60 m beträgt. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen der vorliegenden Art sehen wir aus Sicht der PCK Raffinerie derzeit kein maßgebliches Gefährdungspotential sowie etwaige gefährdende Beeinflussungen des Pipelinebetriebes durch den Betrieb von Windkraftanlagen, sofern die Windkraftanlage einen Mindestabstand zu dem Schutzstreifen der Rohrleitungsanlagen enthält, der dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.	Es werden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geforderte Mindestabstand zum Schutzstreifen der Mineralölleitung wird im Hinweis 5.2 des Teil-FNP berücksichtigt: 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
34.7	Sollten die Planungen im Einzelfall die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in einem näheren Abstand vorsehen, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich in diesen Fällen, eine Risiko - und Gefährdungsabschätzung nicht allgemein und in Bezug auf bestimmte Windkraftanlagentypen sondern nur konkret in Bezug auf die jeweilige geplante Einzelanlage sowie die Verhältnisse am Standort und in Bezug auf die Lage und Situation der Rohrleitungsanlage prüfen lässt. Bei der Planung von Standorten von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe unserer Anlagen setzt eine standortbezogene Analyse der sicherheitsrelevanten Aspekte für beide Anlagen (Windkraftanlage und Rohrleitungsanlage) eine genaue Kenntnis von den technischen Details der geplanten Windkraftanlage voraus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Einzelfall wird im Hinweis 5.2 des VBP beachtet: 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
34.8	Erforderliche Flurkartenausschnitte und Pipelinetrassenpläne können bei der PCK Raffinerie abgefordert werden. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Abstimmungen zu Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
34.9	Anlage: Planzeichnung mit Abständen der Baugrenzen zur Ölleitung der PCK als pdf-Datei	Die Karte wurde berücksichtigt und dem Vorhabenträger im Parellelverfahren übermittelt. Der Schutzabstand wurde mit dem o.g. Hinweis berücksichtigt (siehe 34.6).
35.	§4(1) BauGB Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 16.12.2013	
35.1	Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer befinden sich Trinkwasserleitungen Im Eigentum des NUWA sowie Gasleitungen und Nieder- und Mittelspannungsleitungen Im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
35.2	Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann dazu z.Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dauer der Stadt Prenzlau. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.3	<p>generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel In einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen.</p> <p>Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen (5.2) wird im Teil-FNP wie folgt ergänzt:</p> <p>5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Zu <u>Gasleitungen und Mittelspannungskabeln</u> der Stadtwerke Prenzlau GmbH ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Unterschreitungen sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Leitungsträger getroffen werden.</i></p> <p><i>Zum Schutzstreifen der <u>Mineralölleitung</u> (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
35.4	Bei Mittelspannungsfreileitungen Ist ein Abstand des 1,5 fachen Rotordurchmessers der Windkraftanlagen zu den Freileitungen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis ist im Teil-Flächennutzungsplan zu den Oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen zu finden:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i></p> <p><i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
35.5	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB wurden die Stadtwerke Prenzlau erneut beteiligt.</p>
35.6	<p>Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird im parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
35.7	<p><i>Anlage: Bestandsplan</i></p>	<p><i>Der Leitungsbestand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung der parallel im Verfahren befindlichen 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ übernommen.</i></p>
35.	<p>§4(2) BauGB Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 09.05.2014</p>	
35.8	<p>im Geltungsbereich der 2. Änderung Teil-Flächennutzungsplan Ortsteil Dauer befinden sich zwei Gasleitungen (eine ist außer Betrieb) entlang der B 109 sowie Mittelspannungskabel und -freileitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu den Gasleitungen und den Mittelspannungskabeln ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen (5.2) wird im Teil-FNP wie folgt ergänzt:</p> <p>5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Zu Gasleitungen und Mittelspannungskabeln der Stadtwerke Prenzlau GmbH ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Unterschreitungen sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Leitungsträger getroffen werden.</i></p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Die Leitungsverläufe sind in der Hintergrundkarte (FNP 1999) bereits verzeichnet. Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
35.9	<p>Von Freileitungstrassen ist ein Mindestabstand vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers der Windenergieanlagen einzuhalten. Notwendige Umverlegungen von Kabeltrassen und Verkabelungen von Freileitungstrassen gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis ist im Teil-Flächennutzungsplan zu den Oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen zu finden:</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i></p> <p><i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>
35.10	In der Ortschaft Dauer befinden sich Trinkwasserleitungen im Eigentum des NU WA, Schmutzwasserleitungen sind keine vorhanden. Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann dazu z.Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dauer der Stadt Prenzlau.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
35.11	<p>generell gilt:</p> <p>Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA sind mit dem Versorger abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde – auch aufgrund der Stellungnahme der Bundesnetzagentur (siehe 40.11) in den Entwurf des parallel laufenden Verfahrens der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ aufgenommen.</p> <p>Folgender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan übernommen (siehe auch 40.11):</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i></p> <p><i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>
35.12	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB werden die Stadtwerke Prenzlau erneut beteiligt.
35.13	Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.14	Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	erkundigen.	
35.15	Diese Stellungnahme trifft keine Aussage zur Möglichkeit des Netzanschlusses von neuen oder zu vergrößernden EEG-Anlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.15	<i>Anlage: Bestandsplan Trinkwasser Bestandsplan Gas Bestandsplan Mittelspannung</i>	<i>Die Leitungsbestände wurden beachtet und dem Vorhabenträger im Parallelverfahren übermittelt.</i>
36.	§4(1) BauGB Tele Columbus Service & Technik GmbH, Schillerstraße 58, 10627 Berlin; Schreiben vom 12.12.2013	
36.1	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 08.11.2013 an die Tele Columbus GmbH. In dem betroffenen Bereich befinden sich <u>keine Erdkabelanlagen</u> unserer Kabelnetzbetreiber. Auch sind von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Anlagen in diesem Bereich geplant.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Tele Columbus Service & Technik GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB erneut beteiligt.
36.	§4(2) BauGB Tele Columbus Service & Technik GmbH, Schillerstraße 58, 10627 Berlin; Schreiben vom 21.05.2014	
36.2	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 03.04.2014 an die Tele Columbus GmbH. Gegen Ihre Entwürfe zu der ersten und zweiten Änderung der FNP und Teil-FNP der Stadt Prenzlau OT Dauer bestehen unsererseits keine Einwände und Bedenken, da wir keine Kabelanlagen in den betroffenen Bereichen betreiben. Auch sind von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Anlagen in diesem Bereich geplant.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
36.3	ACHTUNG: Wir sind umgezogen! Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift. Tele Columbus GmbH Goslarer Ufer 39 10589 Berlin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neue Adresse wird bei zukünftigem Schriftverkehr genutzt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
37.	§4(1) BauGB Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Berliner Chaussee 2, 15749 Mittenwalde/Mark; Schreiben vom 13.11.2013	
37.1	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
37.	§4(2) BauGB Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Berliner Chaussee 2, 15749 Mittenwalde/Mark; Schreiben vom 17.04.2014	
37.2	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen dar UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
38.	§4(1) BauGB Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Neustädter Damm 71, 17291 Prenzlau;	Schreiben vom 09.12.2013
38.1	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ grundsätzlich zu.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
38.2	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben folgende Hinweise und Forderungen zu beachten. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040 und 11.041, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Die genannten Gewässer und deren annähernde Verläufe sind im beigefügten Katasterauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Die Gewässer liegen im Planungsgebiet sowohl als offene (blau gekennzeichnet) als auch verrohrte Abschnitte (rot gekennzeichnet) vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen (mit Unterscheidung der offenen und verrohrten Abschnitte). Zudem ist folgender Hinweis im Teil-Flächennutzungsplan zu finden: 7. Gewässer II. Ordnung <i>Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.003 deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt.</i> <i>Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.</i>
38.3	Angaben zur genauen Lage und Tiefe der Rohrleitungen der Gewässer können nicht gemacht werden, da beim Verband keine Bestandsunterlagen vorliegen. Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis bereits in der Planungsphase mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch den Hinweis Nr. 7 im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt: 7 Gewässer II. Ordnung <i>Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.033, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt.</i> <i>Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</i> <i>Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.</i> <i>Bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern ist beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Abweichungen / Unterschreitungen sind nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband möglich.</i> <i>Die Kreuzung der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.</i> <i>(Hinweis Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“)</i>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
38.4	<p>Gemäß § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unterliegen die Uferstrandstreifen hinsichtlich einer unbeeinträchtigten Gewässerunterhaltung Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen bzw. wesentlich erschweren würde. In diesem Sinne und in Anwendung des § 87 BbgWG, nach dem die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedarf, ist bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend kann aus unserer Sicht die Hindernisfreiheit an den Gewässern auf eine Seite beschränkt werden, wenn zuvor mit uns eine einvernehmliche Abstimmung zur beanspruchten Unterhaltungstrasse geführt wurde. Das gilt auch für jede unvermeidbare Überschreitung des Mindestabstandes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie fließen teilweise in den Hinweis unter 38.2 A ein.</p>
38.5	<p>Um ein Einwachsen von Wurzeln in Rohrleitungen oder Schächte und den damit verbundenen Verlust des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu vermeiden, sind im Zuge der Kompensationspflanzungen im Bereich der Gewässer beidseitig in einem Abstand bis 20 m von der Rohrleitungstrasse keine Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Wird ein geringerer Abstand der Pflanzungen gewählt, so sind Rohrleitungen und Schächte vor einwachsenden Wurzeln durch Wurzelschutzfolien bzw. Wurzelschutzplatten zu schützen. Für erforderliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Rohrleitung muss der freie Zugang zu dieser gewährleistet sein.</p> <p>In den uns vorliegenden Bebauungsplänen sind keine Erschließungswege und auch keine Kabeltrassen dargestellt, dennoch werden hierzu Forderungen erhoben. Die Kreuzungen der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie fließen teilweise in den Hinweis Nr. 7 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein (siehe 38.3).</p>
38.6	<p>Die Trasse eines Erschließungsweges muss so gelegt werden, dass Schächte, die vorwiegend als Unterflurschächte bestehen, nicht durch den neu zu errichtenden Erschließungsweg überbaut werden. Inwieweit im Bereich der Trasse Schächte vorhanden sind, muss ggf. mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</p> <p>Eine Rohrleitung ist mit dem geplanten Kabel zu unterqueren. Zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und der Rohrsohle der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 1,0 m einzuhalten. Sollten sich bei der Unterquerung des verrohrten Gewässers unzumutbare Tiefen ergeben, so kann dieses auch Überquert werden. Zwischen Kabel und dem Scheitel der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 0,6 m einzuhalten und das Kabel mit einem Warnband zu kennzeichnen. Beim Verlegen des Kabels im Kreuzungsbereich mit einer Rohrleitung ist zu beachten, dass ein möglicher vorhandener Unterflurschacht mit einer Bauhöhe von 0,7 m bis 1,2 m unter Gelände nicht beschädigt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Im offenen Bereich sind die Gewässer mit der geplanten Kabeltrasse zu unterqueren. Zwischen der festen Gewässersohle (Ausbauzustand) und dem Kabel bzw. Schutzrohr ist ein horizontaler Abstand von > 1,00 m einzuhalten. Dieser horizontale Abstand gilt auch im Bereich der Böschungen.</p> <p>Kreuzt eine Zuwegung zur Windenergieanlage ein Gewässer im offenen Bereich, so muss im Bereich der Kreuzung, die annähernd rechtwinklig erfolgen muss, ein Rohrdurchlass der Nennweite DN 500 den technischen Vorschriften entsprechend errichtet werden.</p> <p>Der Baubeginn ist dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Nach der Verlegung der Kabel / Schutzrohre und der Herstellung der Erschließungswege ist im Kreuzungsbereich mit den Gewässern der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.</p> <p>Schäden, die durch diese Vorhaben an den Gewässern oder seinen Anlagen verursacht werden, müssen umgehend zu Lasten des Verursachers behoben werden.</p> <p>Dem Verband sind Bestandsunterlagen der ausgeführten Kreuzungen (Erschließungsweg und Kabel) zu übergeben.</p>	
38.7	Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung zur Kreuzung der Gewässer. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Uckermark einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie fließen in den Hinweis im Teil-FNP unter 38.2 A ein.
38.8	<i>Anlage: Lageplan Gewässer II. Ordnung</i>	<i>Die Lage der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung der parallel im Verfahren befindlichen 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ übernommen (mit Unterscheidung der offenen und verrohrten Abschnitte).</i>
38.	§4(2) BauGB Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Neustädter Damm 71, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 16.05.2014	
38.9	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ grundsätzlich zu.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
38.10	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich - rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben die Hinweise und Forderungen aus unserer Stellungnahme zu den entsprechenden Vorentwürfen vom 09.12.2013 zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme vom 09.12.2013 wurden bei der Erarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt und z.T. in die 2. Änderung des Teil-FNP übernommen (siehe 38.1 ff).

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
39.	§4(1) BauGB DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin; Schreiben vom 09.12.2013	
39.1	wir erheben keine Einwände zu den einzelnen der beiden o. g. Planverfahren (Teil-FNP sowie VBP).	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
39.	§4(2) BauGB DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin; Schreiben vom 08.05.2014	
39.2	zu Ihren beiden oben genannten Vorhaben äußern wir uns mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 09.12.13 wie folgt: Durch die beiden zugesandten Änderungsentwürfe werden weder Flächen der Verkehrsanlage der A20 noch Flächen für damit verbundene landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen betroffen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Zum Umgang mit der Stellungnahme vom 09.12.2013 siehe 39.1.
40.	§4(1) BauGB Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin; Scheiben vom 19.11.2013	
40.1	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
40.2	<ul style="list-style-type: none"> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
40.3	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
40.4	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.</p>	
40.5	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht. Die Lage der Richtfunk-Trassenverläufe wird nicht in die Planzeichnung übernommen.</p>
40.6	<ul style="list-style-type: none"> Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO- Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt- zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu- Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt- Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.</p>
40.7	<ul style="list-style-type: none"> Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(19 und §4(2) BauGB beteiligt (siehe Nr. 17). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.8	<p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.9	<p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
40.10	<p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Leitungsträger wurden nach §4(1) BauGB und §4(2) BauGB im Planverfahren beteiligt.</p>
40.11	<p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <p><i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 X Rotordurchmesser;</i> <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</i></p> <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bereist mit folgendem Hinweis im Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p><i>ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. "</i></p>	
40.12	<p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der o.g. Hinweis ist im Flächennutzungsplan zu finden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.13	<p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.14	<p><i>Anlage 1</i> <i>Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken</i> <i>Eingangsnummer: 6843</i> <i>Koordinaten-Bereich (WGS 84): NW: 13E5412 53N2324</i> <i>SO: 13E5752 53N2204</i> <i>Auskunftsersuchen von: ENERTRAG Aktiengesellschaft</i> <i>Für Baubereich: Dauer, Landkreis Uckermark</i> <i>Bauplanung: Flächennutzungsplan – Teilplan Windenergie</i> <i>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</i></p> <p><i>16 Vodafone GmbH; Ferdinand-Braun-Platz-1; 40549 Düsseldorf</i> <i>6 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Georg-Brauchle-Ring 23-25; 80992 München</i> <i>2 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; E-Plus-Straße 1; 40472 Düsseldorf</i></p> <p><i>Anlage 2</i> <i>Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereiches</i> <i>Landkreis / kreisfreie Stadt: Uckermark</i> <i>Betreiber/ Anschrift: keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Gebiet</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt (siehe 50, 51, 52).</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen betroffen sind.</i></p>
40.	<p>§4(2) BauGB Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin; Scheiben vom 16.04.2014</p>	
40.15	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:	
40.16	<ul style="list-style-type: none"> Die BNetzA teilt ü.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.17	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.18	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.19	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Lage der Richtfunk-Trassenverläufe wird nicht in die Planzeichnung übernommen.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Angaben zu Richtfunkstrecken in älteren Flächennutzungsplänen sind somit oft unvollständig.</p>	
40.20	<ul style="list-style-type: none"> Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB beteiligt (siehe 50, 51, 52). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB beteiligt (siehe 17). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.21	<ul style="list-style-type: none"> Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.22	<ul style="list-style-type: none"> Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.23	<ul style="list-style-type: none"> Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.24	<p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.25	<p>Zusätzlicher Hinweis:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 * \text{Rotordurchmesser}$ beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Steilung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p>	<p>Sie sind mit folgendem Hinweis im Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt:</p> <p><i>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</i></p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i></p> <p><i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p>
40.26	<p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind z.T. im o.g. Hinweis (siehe 40.11) im Teil-FNP zu finden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.27	<p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.28	<p><i>Anlage 1:</i> <i>Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken</i> <i>Eingangsnummer: 7743</i> <i>Koordinaten-Bereich (WGS 84): NW: 13E5415 53N2330</i> <i>SO: 13E5747 53N2202</i> <i>Auskunftsersuchen von: ENERTRAG Aktiengesellschaft</i> <i>Für Baubereich: Dauer, LK Uckermark</i> <i>Bauplanung: Windkraftanlage(n)</i> <i>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunktrecken befragt (siehe 50, 51, 52).</i></p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; E-Plus-Straße 1; 40472 Düsseldorf 3 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Georg-Brauchle-Ring 23-25; 80992 München 7 Vodafone GmbH; Ferdinand-Braun-Platz-1; 40549 Düsseldorf	
41.	§4(1) BauGB und §4(2) BauGB Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, über Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau	Siehe STN Stadtwerke Prenzlau (Nr.35)
42.	§4(1) BauGB Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow	
42.1	keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt, was mitunter auch auf die Sitzungsfolgen im Amt zurückzuführen ist. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
42.	§4(2) BauGB Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow	
42.2	Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Schenkenberg vom 12.05.14: Die Gemeinde Schenkenberg hat folgende Anregungen oder Bedenken: keine	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
43.	§4(1) BauGB Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde; Schreiben vom 13.12.2013	
43.1	Die Gemeindevertretung äußert weder Anregungen noch Bedenken zum Vorentwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, Planungsstand September 2013 sowie zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
43.2	Ergänzend hierzu wird folgender Hinweis gegeben. - Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1000 m nicht unterschreiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Sondergebiet „Windnutzung“ ist so definiert, dass der 1000 m – Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.
43.	§4(2) BauGB Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde; Schreiben vom 08.04.2014	
43.3	Es werden weder Anregungen noch Bedenken zum Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, Planungsstand Januar 2014 sowie zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes geäußert.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
44.	§4(1) BauGB Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow; Schreiben vom 26.11.2013	
44.1	die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 über o. g. Planungen beraten, sie hat hierzu keine Anregungen und Bedenken geäußert.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

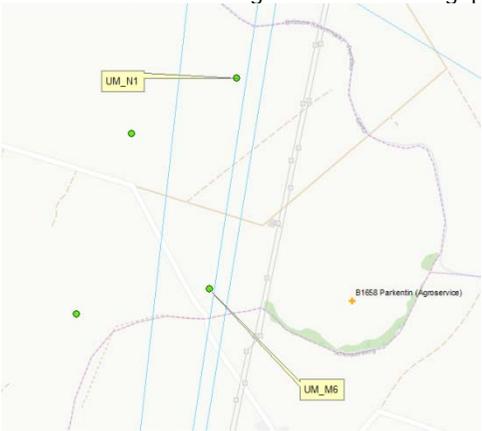
2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

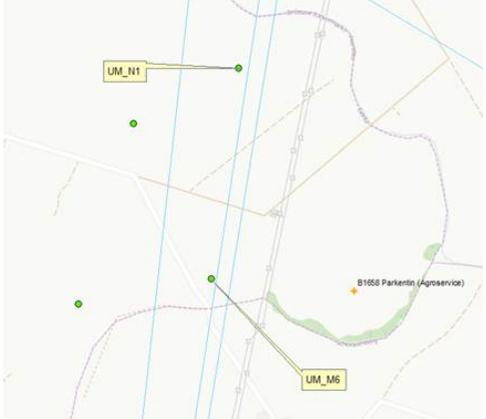
Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
44.	§4(2) BauGB Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow; Schreiben vom 15.05.2014	
44.2	die Gemeindevertretung Oberuckersee hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 über o. g. Planungen beraten, sie hat hierzu keine Hinweise / Bedenken.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
44.3	Die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 08.05.2014 ebenfalls beraten, auch hier wurden keine Bedenken / Anregungen vorgebracht.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
45.	§4(1) BauGB Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburg	
45.1	keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
45.	§4(2) BauGB Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburg; Schreiben vom 15.04.2014	
45.2	Im Rahmen der Beteiligung zum o. a. Planvorhaben nehme ich auf der Grundlage der mir von der ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 03.04.2014 (Az. -- -) übergebenen Planunterlagen wie folgt Stellung: Durch die im Entwurf (Stand Januar 2014) vorgelegte 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau für den OT Dauer werden Belange der Gemeinde Boitzenburger Land nicht nachteilig berührt. Es gibt weder Anregungen noch Bedenken.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
46.	§4(1) BauGB Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark	
46.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
46.	§4(2) BauGB Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark; Schreiben vom 24.04.2014	
46.2	Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
47.	§4(1) BauGB Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland	
47.1	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
47.	§4(2) BauGB Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland; Schreiben vom 06.05.2014	
47.2	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat auf ihrer Sitzung am 07.03.2013 o.g. Vorhaben behandelt und folgende Stellungnahme als Behörde und Träger öffentlicher Belange beschlossen: Die von der Gemeinde Uckerland wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplan OT Dauer der Stadt Prenzlau nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
48.	§4(1) BauGB Ortsbeirat Blindow, Landstraße 68, 17291 Prenzlau	
48.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
48.	§4(2) BauGB Ortsbeirat Blindow, Landstraße 68, 17291 Prenzlau	
48.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch den Ortsbeirat Blindow zu vertretende Belange berührt sind.
49.	§4(1) BauGB Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
49.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
49.	§4(2) BauGB Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
49.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch den Ortsbeirat Dauer zu vertretende Belange berührt sind.
50.	§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail vom 04.06.2014	
50.1	Wir haben die Unterlagen geprüft. Von Vodafone führen Richtfunktrassen durch Bereiche für Windenergienutzung. Zur Abstimmung der genauen Standorte zukünftiger Windenergieanlagen ist die Einbeziehung von Vodafone weiterhin notwendig, um Beeinflussungen unseres Netzes zu vermeiden. Im Anhang erhalten Sie einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan, abgebildet mit unseren Richtfunktrassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Richtfunktrassen genau zu verorten, wurde am 05.06.2014 telefonisch um die Zusendung der Koordinaten der Richtfunktrassen gebeten (Antwort siehe 50.2).

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
50.	<p>§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail vom 06.06.2014</p>	
50.2	<p>Wie gewünscht finden Sie in der Tabelle die Koordinaten der Richtfunktrassen, die die geplanten Windfelder kreuzen. Die Trassen sind +/-50m von allen Hindernissen freizuhalten.</p> <p><i>(Tabelle siehe Liste der STN 4.3.3 der VA)</i></p> <p>Bitte beziehen Sie uns in weitere Antragsverfahren und Abstimmungen ein.</p>	<p>Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Nach Übertragung der Richtfunktrassen in die Pläne wurde eine Betroffenheit von 2 Richtfunktrassen festgestellt. Zur Abstimmung wurden Vodafone die Koordinaten der geplanten WKA-Standorte übermittelt (weiter siehe 50.3).</p>
50.	<p>§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail vom 16.07.2014</p>	
50.3	<p>ich habe die im Anhang befindlichen geplanten WKA's noch einmal untersucht und konnte folgendes ermitteln.</p> <p>Die WKA UM_N1 und UM_M6 werden am nächsten in möglichen Schutzabständen zu unseren Richtfunkstrecken liegen. UM_N1 liegt >50m von der Richtfunkstrecke entfernt und eine Beeinflussung scheint weitestgehend auszuschließen sein. UM_M6 liegt <25m von der Richtfunkstrecke entfernt. Unsere Richtfunkstrecke arbeitet in einem Frequenzbereich, der darauf schließen läßt, dass auch hier eine Beeinflussung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ich bitte Sie uns in die weitere Abstimmung weiter einzubeziehen damit der Standort des UM_M6 individuell untersucht und mit uns weiter abgestimmt werden kann. Der Betrieb unseres Netzes muß ungestört von Ihren geplanten Maßnahmen abgesichert werden.</p> 	<p>Die mögliche Betroffenheit des Richtfunks wird zur Kenntnis genommen. Es wurde vorgeschlagen, bei einem Vor-Ort-Termin zu besprechen, wie Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windkraftanlagen vermieden werden können (weiter siehe 50.4).</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
50.	<p>§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail 1 vom 28.08.2014</p>	
50.4	<p>wir haben uns gestern noch einmal mit dem Netzumfeld im angefragten Gebiet beschäftigt. Um Ihnen bei den geplanten Maßnahmen entgegenzukommen, werden wir die beiden kritischen Richtfunkstrecken (rechts von UM_N1 und UM_N6) in der nächsten Zeit freischalten und zum Rückbau einplanen.</p> <p>Damit sind dann zukünftig im Bereich rechts von UM_N1 keine Richtfunkstrecken von Vodafone die durch die zukünftigen Windenergieanlagen beeinflusst werden könnten. Die verbleibende Richtfunkstrecke links neben UM_N1 wird durch ihre Planungen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht beeinflusst werden.</p>  <p>Ich denke mit diesen Informationen ist eine genaue Untersuchung vor Ort nicht mehr notwendig.</p> <p>Wenn Sie noch Fragen zur spezifischen Lage der Richtfunkstrecke haben, wenden sie sich bitte an meinen Kollegen Maik Kalex bzw. an Amina Meinke.</p> <p>Bitte teilen Sie uns noch den Zeitraum mit wann die Errichtung der Windenergieanlagen vorgesehen ist, damit wir unsere Planungen darauf ausrichten können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. bei Rückbau der beiden kritischen Richtfunktrassen besteht durch die Windkraftplanung keine Betroffenheit der Vodafone-Richtfunkstrecken mehr. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (weiter siehe 50.5).</p> <p>Die Richtfunkstrecke steht offenbar der Planung nicht entgegen. Ein möglicher, verbleibender Konflikt kann auf Ebene der Genehmigungsplanung weiter minimiert bzw. vollständig gelöst werden.</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht zudem davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber wurde folgender Hinweis in den im Parallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p> <p>Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Es wurde mitgeteilt, dass 2 bereits gem. §4 BImSchG beantragte Windkraftanlagenstandorte voraussichtlich noch 2014 genehmigt und im Winter / Frühjahr 2015 errichtet werden sollen.</p>

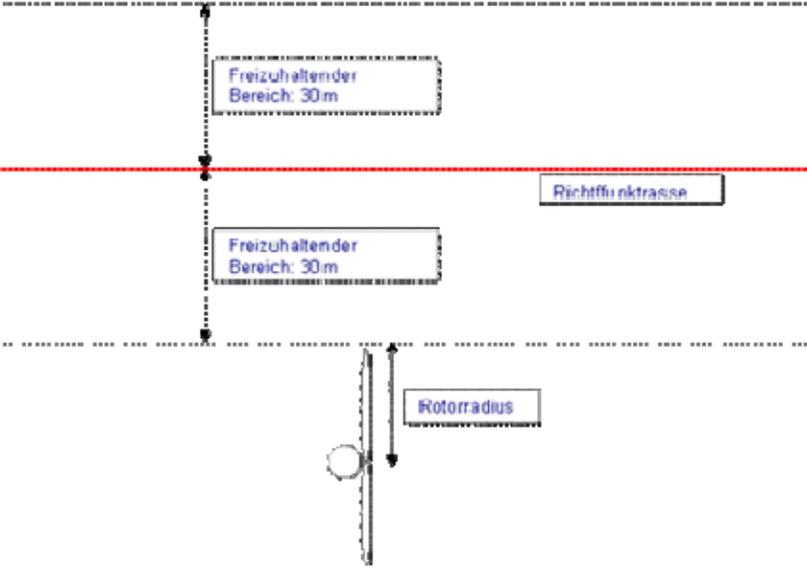
2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																																																																																
50.	§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail 2 vom 28.08.2014																																																																																	
50.5	Im Rahmen unserer Netzplanung werden wir die beiden, kritischen Richtfunkstrecken bis Ende des Jahres 2014 freischalten und zurückbauen. Die entsprechenden Vorbereitungen wurden dazu bereits eingeleitet.	Durch den Rückbau der beiden kritischen Richtfunktrassen besteht durch die Windkraftplanung keine Betroffenheit der Vodafone-Richtfunkstrecken mehr. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.																																																																																
51.	§4(2) BauGB Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow; Schreiben vom 15.05.2014																																																																																	
51.1	aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.																																																																																
51.2	- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken pinken Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.																																																																																
51.3	- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagentyp und Standortkoordinaten stehen erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG fest.																																																																																
51.4	Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: <table border="0" data-bbox="203 1050 1182 1214"> <tr> <td>Richt Funk Verbin dung</td> <td>A- Standort</td> <td colspan="5">in WGS84</td> <td>Höhen Fußpunkt</td> <td colspan="2">Antenne</td> </tr> <tr> <td>202551030</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>ü. Meer</td> <td>ü. Grund</td> <td>Gesamt</td> </tr> <tr> <td>202553239</td> <td>53</td> <td>22</td> <td>47,49</td> <td>13</td> <td>54</td> <td>23,23</td> <td>41</td> <td>37</td> <td>78</td> </tr> <tr> <td></td> <td>53</td> <td>19</td> <td>37,86</td> <td>13</td> <td>53</td> <td>16,73</td> <td>39</td> <td>39,3</td> <td>78,3</td> </tr> </table> <table border="0" data-bbox="203 1257 1182 1410"> <tr> <td>Richt Funk Verbin dung</td> <td>B- Standort</td> <td colspan="5">in WGS84</td> <td>Höhen Fußpunkt</td> <td colspan="2">Antenne</td> </tr> <tr> <td>202551030</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>ü. Meer</td> <td>ü. Grund</td> <td>Gesamt</td> </tr> <tr> <td>202553239</td> <td>53</td> <td>21</td> <td>50,56</td> <td>13</td> <td>48</td> <td>11,41</td> <td>42</td> <td>44</td> <td>86</td> </tr> <tr> <td></td> <td>53</td> <td>22</td> <td>47,49</td> <td>13</td> <td>54</td> <td>23,23</td> <td>41</td> <td>37</td> <td>78</td> </tr> </table>	Richt Funk Verbin dung	A- Standort	in WGS84					Höhen Fußpunkt	Antenne		202551030	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	202553239	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78		53	19	37,86	13	53	16,73	39	39,3	78,3	Richt Funk Verbin dung	B- Standort	in WGS84					Höhen Fußpunkt	Antenne		202551030	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	202553239	53	21	50,56	13	48	11,41	42	44	86		53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Richt Funk Verbin dung	A- Standort	in WGS84					Höhen Fußpunkt	Antenne																																																																										
202551030	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																									
202553239	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78																																																																									
	53	19	37,86	13	53	16,73	39	39,3	78,3																																																																									
Richt Funk Verbin dung	B- Standort	in WGS84					Höhen Fußpunkt	Antenne																																																																										
202551030	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																									
202553239	53	21	50,56	13	48	11,41	42	44	86																																																																									
	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78																																																																									

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
51.5	<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken stehen nach Abgleich mit dem im Parallelverfahren laufenden B-Plan-Verfahren der Planung nicht entgegen. Ein möglicher, verbleibender Konflikt kann auf Ebene der Genehmigungsplanung weiter minimiert bzw. vollständig gelöst werden.</p>
51.6	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wurde im Rahmen des parallel laufenden B-Plan-Verfahrens geprüft.</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber wurde folgender Hinweis in den im Parallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p> <p>Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht (siehe 50.4)</p> <p>Eine Übernahme der Richtfunkstrecken in die Planzeichnung erfolgt nicht, denn: „Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen</p>

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer / Teilbereich I; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend.“ (STN Bundesnetzagentur vom 16.04.2014; siehe 40.8) Zum konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit festgelegten WKA-Standorten und WKA-Typen sind die aktuellen Richtfunkstreckenverläufe erneut abzufragen.</p>
51.7	<p>Anlagen: Übersichtskarte Detailkarte Tabelle Koordinaten</p>	<p>Die Anlagen wurden berücksichtigt und werden dem Vorhabenträger des parallel laufenden VBP für die Vorplanung übermittelt. Nach Überprüfung der Lage der Richtfunktrassen sind ausschließlich Teile des Baufeldtyps „A“ an der Westgrenze des räumlichen Geltungsbereichs des VBP betroffen. Diese dienen dem Bestandsschutz. Neuplanungen/ Repowering sind hier durch die Höhenfestsetzungen ausgeschlossen. Daher ist das Vorhaben von den Richtfunktrassen der Telefonica Germany nicht betroffen (siehe 51.5).</p>
52.	<p>§4(2) BauGB E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; e-mail vom 27.06.2014</p>	
52.1	<p>vielen Dank für die erneute Zusendung der Daten über die Planung eines Windparks im Bereich Prenzlau. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass zwei Richtfunkstrecken in dem geplanten Bereich liegt.</p> <p><u>RiFu1 (Anfangs- und Endpunkt (WGS84)):</u> Koordinate A: 13°53'17.8" / 53°19'40.6" Koordinate B: 13°58'58.4" / 53°30'41.5"</p> <p><u>RiFu2 (Anfangs- und Endpunkt (WGS84)):</u> Koordinate A: 13°51'40.4" / 53°18'50.1" Koordinate B: 13°54'28.2" / 53°22'53.4"</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wurde im Rahmen des parallel laufenden B-Plan-Verfahrens geprüft.</p>
52.2	<p>Um den betroffenen Richtfunklink nicht zu stören, sollte entlang der betroffenen Strecke ein Korridor von ca. +/- 30m freigehalten werden. In dem angefragten Bereich verläuft die Richtfunkstrecken in einer Höhe von ca. 38m.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Richtfunkstrecke steht offenbar der Planung nicht entgegen. Ein möglicher, verbleibender Konflikt kann auf Ebene der Genehmigungsplanung weiter minimiert bzw. vollständig gelöst werden.</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht zudem davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber wurde folgender Hinweis in den im Parallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	 <p>Bitte berücksichtigen sie die genannte Richtfunkstrecke in ihrer Planung.</p>	<p>aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p> <p>Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht (siehe 50.4).</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) wurden die in der Tabelle dargestellten Änderungen (geänderte Textpassagen **gelb** gekennzeichnet) an den Planunterlagen vorgenommen.

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
A	<p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, wird entsprechend der im Parallelverfahren befindlichen 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ in Teilbereich I und Teilbereich II geteilt.</p> <p>Teilbereich I – Abgrenzung des bestandskräftigen VBP unter Berücksichtigung der Abgrenzung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ (Regionalplan Uckermark Barnim, 04.10.2000)</p> <p>Teilbereich II – Erweiterung entsprechend Regionalplanentwurf 02.12.2013</p> <p>Zur Unterscheidung der Teilbereiche werden in Planzeichnung und Begründung ausschließlich den Teilbereich II betreffende Aussagen grau dargestellt. Die Darstellung des Teilbereich I erfolgt weiterhin in Vollfarbe bzw. schwarzer Schrift.</p>	<p>Anlass der Teilung in Teilbereiche sind die Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaft.</p> <p>Die Abgrenzung des Teilbereich I entspricht dabei dem Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer und geht aus der Abgrenzung des Eignungsgebietes Windnutzung „Schenkenberg“ des derzeit gültigen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark-Barnim (2001) hervor. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligungen gem. §4(1) BauGB und §4(2) BauGB sowie §3(1) BauGB und §3(2) BauGB stehen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer - Teilbereich I keine öffentlichen oder privaten Belange gem. BauGB entgegen. Damit ist der Teilbereich I bereits umsetzbar.</p> <p>Der Teilbereich II schließt sich westlich an den Teilbereich I an. Die Abgrenzung des Sondergebiets „Windnutzung“ entspricht im Teilbereich II den Kriterien des Regionalplanentwurfs vom 02.12.2013 des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ und erweitert das Sondergebiet „Windnutzung“ in nordwestliche Richtung. Der Teilbereich II wird im Verfahren weiter geführt, sobald der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark-Barnim rechtswirksam wird.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.	Planzeichnung und Begründung	
1.1	<p>Der Hinweis Nr. 1 wird in <u>Planzeichnung und Begründung</u> ergänzt:</p> <p>1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale</p> <p><i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p> <p><i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p>	<p>Anlass ist ein Hinweis aus der Stellungnahme des Landkreises Uckermark (Bodendenkmalschutz) vom 14.05.2014 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
1.2	<p>Der Hinweis Nr. 4 wird in <u>Planzeichnung und Begründung</u> ergänzt:</p> <p>4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</p> <p><i>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</i></p> <p><i>Der §9 FStrG „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“ ist grundsätzlich zu beachten.</i></p>	<p>Anlass der Änderung ist die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 11.04.2014 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.3	<p>Der Hinweis Nr. 5.2 zu den unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen wird in <u>Planzeichnung</u> und <u>Begründung</u> ergänzt:</p> <p>5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p><i>Zu Gasleitungen und Mittelspannungskabeln der Stadtwerke Prenzlau GmbH ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Unterschreitungen sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Leitungsträger getroffen werden.</i></p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p>	<p>Anlass der Änderung ist die Stellungnahme der Stadtwerke Prenzlau vom 09.05.2014 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Die Leitungsbestände sind bereits im Ursprungs-Flächennutzungsplan verzeichnet, der Grundlage der Planzeichnung ist.</p> <p>Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
1.4	<p>Der Hinweis zur Planunterlage wird auf der <u>Planzeichnung</u> korrigiert.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Namens der Gemeinde.</p>
1.5	<p>Die <u>Begründung</u> wird um folgende Aussagen ergänzt:</p> <p><i>Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.</i></p>	<p>Anlass ist ein Hinweis aus der Stellungnahme des Landkreises Uckermark (Bodendenkmalschutz) vom 14.05.2014 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
1.6	<p>Die Nummerierung der Hinweise in der <u>Begründung</u> wird korrigiert.</p>	<p>Diese redaktionelle Korrektur bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.7	Die Begründung wurde redaktionell aktualisiert (z.B. hinsichtlich Jahresangaben, Anzahl der bereits bestehenden Windkraftanlagen, Stand des Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergienutzung“ der Stadt Prenzlau“).	Diese redaktionellen Korrekturen wirken sich nicht auf die Grundzüge der Planung aus.
2.	Umweltbericht, gesonderter Teil der Begründung	
2.1	Die <u>Abbildung 1 im Textteil</u> des Umweltberichts wurde hinsichtlich der <u>Bezeichnung</u> des dargestellten westlichen FFH & NSG "Beesenberg" korrigiert.	Diese redaktionelle Korrektur resultiert aus der Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, vom 05.06.2014 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.
2.2	Der <u>Umweltbericht</u> (Kapitel 4.2.2 sowie Legende der Karte 1) wurde um die Kompensationspflanzungen (Obst-/Laubbaumalle/ Baumpflanzungen an Wegen) ergänzt.	Diese redaktionelle Korrektur resultiert aus der Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, vom 05.06.2014 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.
2.3	Im <u>Textteil des Umweltberichts</u> (Kapitel 4.2.4) wurden die Fledermauswinterquartiere Linow/Marienhöhe am Erschließungsweg innerhalb des Windparks in Richtung Dauergraben ergänzend erwähnt.	Diese redaktionelle Korrektur resultiert aus der Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, vom 05.06.2014 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ergibt sich daraus nicht.

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
3.	Weitere Gutachten	
3.1	Die Schallimmissionsprognose zur 1. Änderung des im Parallelverfahren befindlichen VBP WII „Windfeld Dauer“ wurde nach den Hinweisen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Soziales; RO4, Flächenbezogener Immissionsschutz, RO4 vom 20.05.2014 überarbeitet.	<p>Anlass der Überarbeitung der Schallprognose ist die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Soziales; RO4, Flächenbezogener Immissionsschutz, RO4 vom 20.05.2014 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB.</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, RO4, vom 19.12.2013 und 20.05.2014 (Vervollständigung der Emissionsquellen und Darstellung von Immissionsorten mit nur geringen Immissionsbeiträgen [z.B. Krankenhaus]) berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Aus der Überarbeitung der Schallimmissionsprognose resultieren keine Änderungen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>